J. germ.
238
18

J. germ. 238
18

I. Germ.
238/18

Die

zwey neuesten sächsischen

Gesetz-Entwürfe

über

das litterarische Eigenthum

und

über die Censur-Befreyung,

vom 21. und 30. November 1842,

in ihrer Eigenthümlichkeit

leicht verständlich characterisirt

von

Dr. Emil Ferdinand Vogel.

Aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

germ.
238 (18

Die

zwey neuesten sächsischen

Gesetz-Entwürfe

über

das litterarische Eigenthum

und

über die Censur-Befreyung,

vom 21. und 30. November 1842.,

in ihrer Eigenthümlichkeit

durch eine historisch begründete Kritik der hierher gehörigen älteren und neueren allgemeinen deutschen und sächsischen Gesetzgebung

leicht verständlich characterisirt

von

D. Emil Ferdinand Vogel,
Privatdocenten d. Rechte u. d. Philosophie a. d. Universität zu Leipzig.

Leipzig,
Verlag von L. H. Bösenberg.

1843.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz,

dem Herrn Geheimen Rathe und Kanzler,

Günther Heinr. Otto Christian v. Ziegeler

zu Sondershausen,

Comthur des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen weißen Falken-Ordens,
Ritter des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens u. s. w. u. s. w.

in

ehrfurchtsvollster Ergebenheit

gewidmet

vom

Verfasser.

Von jeher ist man im Königreich Sachsen darauf bedacht gewesen, die namentlich seit dem Eintritt der lutherischen Kirchen-Reformation in einem höheren Sinne sich entfaltende freye Bewegung der Geister durch öffentlich an den Tag gelegte Achtung gegen ehrenwerthe schriftstellerische Thätigkeit kräftig zu unterstützen. Es lag demnach auch für die Regierung sehr nahe, seit der durchgreifenden Umgestaltung der Verfassungs- und Verwaltungs-Verhältnisse dieses Königreichs im Jahre 1831, auf diesem löblichen Wege vorwärts zu schreiten. Inwiefern sie dieß that, handelte sie ganz in Gemäßheit des Inhalts von §. 35 der Verfassungs-Urkunde, wo es ausdrücklich heißt: „Die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels werden durch ein Gesetz geordnet werden, welches die Freyheit derselben unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesgesetze und der Sicherung gegen Mißbrauch, als Grundsatz feststellen wird"; und wenn auch der bereits im Jahre 1833 im Auftrage der Regierung ausgearbeitete und von ihr den Ständen später vorgelegte Entwurf zu einem Preßgesetze keine Verwirklichung erhielt, sondern zurückgenommen ward, weil erhebliche Bedenklichkeiten gegen seinen Inhalt geltend gemacht worden waren, so hat doch die Regierung auch nachher, in Gemäßheit des allgemeinen Wun-

sches, den auf die beyden Verordnungen vom 13. October 1836 und 11. März 1841 basirten provisorischen Zustand der sächsischen Presse definitiv durch ein wirkliches Gesetz geordnet zu sehen, diesen höchst wichtigen Gegenstand niemals aus dem Gesicht verloren.

Die, ganz kürzlich den gegenwärtig versammelten Ständen gemachten beyden Vorlagen dieser Art: der, mittelst allerhöchsten Decrets vom 21. Nov. 1842 der zweyten ständischen Kammer mitgetheilte „Entwurf zu einem Gesetze über den Schutz der Rechte an litterarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst," und ein zweyter Entwurf zu einem Gesetze über die Befreyung der über zwanzig Bogen starken Druckschriften von der Censur, welcher am 8. Dec. 1842 an die zweyte Kammer gelangte, liefern dafür sowohl an sich, als namentlich auch durch die beygefügten Erläuterungen und Motive, einen sprechenden Beweis.

So dankbar aber nun auch Jeder, welcher die practische Wichtigkeit solcher Gesetze zu schätzen versteht, diese Geneigtheit der Regierung anerkennen wird, so dürfte es doch gerade hierbey recht eigentlich im Interesse des litterarischen Publicums liegen, Geist und Haltung dieser beyden Entwürfe noch vor Beginn der ständischen Verhandlungen darüber zu prüfen. Denn die Wichtigkeit des Gegenstandes selbst leidet für aufrichtige Freunde der Wissenschaft und Litteratur nicht den geringsten Zweifel.

Demnach glaubt auch der Verfasser der gegenwärtigen Blätter eine richtige Beurtheilung der beyden fraglichen Gesetz-Entwürfe durch specielle hierher gehörige historische Erörterungen einleiten zu dürfen; und er thut es mit dem aufrichtigen Wunsche, dadurch in „Rede und Gegenrede" eine vielseitige Besprechung der Sache zu wecken, weil seines Bedünkens nur auf diese Art für die in Frage stehenden Haupt-Grundsätze eine recht feste Unterlage gewonnen werden kann. —

Um die Leser gleich anfangs auf den rechten Standpunkt zur Beurtheilung der Sache hinzuführen, scheint es angemessen, noch vor der speciellen Beleuchtung des Gesetz-Entwurfes selbst,

aus der Geschichte der früheren obrigkeitlichen Beaufsichtigung des Bücherwesens in dem jetzt zum Königreiche Sachsen gehörigen Gebiete, wenigstens die Data herauszuheben, welche sich wesentlich auf den hier fraglichen gesetzlichen Schutz des litterarischen Eigenthums beziehen.

Sehr bald schon, nachdem die lutherische Kirchen-Reformation ihren seegensreichen Einfluß auf die Erhebung der Geister practisch zu äußern begonnen, fühlte man in Sachsen, dem Geburtslande dieser Umgestaltung der Dinge, das dringende Bedürfniß, die wichtigen Interessen der bald eigenthümlich hervortretenden litterarischen Thätigkeit in obrigkeitliche Obhut zu nehmen, und so die Leistungen der, jetzt von keinem papistisch-hierarchischen Zwange mehr beengten Autoren auch in den Augen der großen Menge als würdige Gegenstände für die specielle öffentliche Fürsorge erscheinen zu lassen.

Zwar existirte während des sechszehnten und in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die sogenannte „beständige Bücher-Commission zu Leipzig", — auf welche wir hier vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben — noch keinesweges in ihrer nachherigen Gestalt, sondern der Kirchenrath zu Dresden, welcher schon damals die eigentliche höchste Behörde für Gegenstände des Bücherwesens im Lande war, ertheilte nur in besondern hierher gehörigen Fällen entweder dem Stadtrathe zu Leipzig, oder der Universität daselbst, oder beyden zugleich, speciellen commissarischen Auftrag: indessen sprach sich doch schon in der Anordnung, daß das Bücherwesen eben so wie die Volks-Aufklärung überhaupt, dem Ressort des Kirchenraths zugetheilt seyn solle, und sodann in der Zuziehung der Universität zur Entscheidung solcher Angelegenheiten, ein sehr richtiges allgemeines Princip aus. Weit entfernt davon, die Regulirung dieser Angelegenheiten ohne Weiteres als Policey-sache anzusehen, bewieß man damals der hierbey interessirten Intelligenz durch jene Vorschriften eine so unzweifelhafte Anerkennung, daß die guten Folgen hiervon unmöglich außen bleiben konnten. Der ruhige, einfache Haus-Verstand unsrer Vor-

fahren urtheilte hierüber in vieler Beziehung richtiger, als die überfeine Politik der Gegenwart.

Durch ein churfürstliches Rescript vom 7. Novbr. 1687 ward zuerst die Bücher-Commission zu Leipzig als eine beständig fortdauernde Entscheidungs-Behörde für die Angelegenheiten des dasigen Bücherwesens begründet; und obgleich im übrigen sächsischen Gebiete außerhalb Leipzig in der Regel die weltliche Obrigkeit eines jeden Ortes die Aufsicht über dergleichen Dinge zu handhaben hatte, so galt doch auch in letzterer Rücksicht der Grundsatz, daß im Betreff der Anwendung und Beobachtung von Censur-Gesetzen u. dergl., jede Ortsobrigkeit das Consistorium, unter dessen Bezirk sie gehörte, als obere Instanz anzuerkennen habe: so daß also die schon angedeutete eigenthümliche Berücksichtigung des vorherrschenden geistigen Elements beym Bücherwesen, von Seiten der sächsischen Behörden gleich anfangs durchgängige Beachtung fand. Da nun überdieß schon damals die Druckereyen und Buchhandlungen Leipzigs für das gesammte Bücherwesen in Sachsen und in Norddeutschland überhaupt den Ton angaben, so machten die gesetzlichen Grundlagen für die Leipziger Bücher-Commission ihre Wirkungen gar bald in einem sehr umfänglichen Kreise geltend.

Es war in dem Rescripte von 1687 ausdrücklich bestimmt worden, „daß neben dem Deputirten des Leipziger Magistrats zur Bücher-Commission, jedesmal ein Professor der Universität Mitglied dieser Commission seyn solle, um die Aufträge in Büchersachen conjunctim zu expediren und möglichst zu beschleunigen.“ Hieraus leuchtet von selbst ein, daß die ganze Begründung der Leipziger Bücher-Commission darauf berechnet war, den Buchhandel zu befördern und beschleunigen, nicht aber ihn zu beschränken und zu hemmen.

Daß es mit der Beförderung des Buchhandels im Sinne der Intelligenz ernstlich gemeint war, dafür zeugt auch der Umstand, daß der jedesmalige deputirte Professor den Vorsitz bey der Commission erhielt. Die speciellen Geschäfte selbst wurden in untergeordneter Function einem sogenannten Bücher-

Fiscal übergeben, welcher aber seit 1722 den Titel eines Bücher-Inspectors erhielt, da der damalige Fiscal, David Bittorf, nicht ohne Grund höheren Orts vorstellte, die Benennung Fiscal sey so allgemein verhaßt, und habe eine so bestimmte corrections-policeymäßige Beziehung, daß es für ein richtiges Urtheil des Publicums über seine amtliche Stellung nur förderlich seyn könne, wenn er ein anderes Prädicat bekomme.

Der jedesmalige Bücher-Inspector, der übrigens als Bücher-Fiscal schon seit 1673 sein Amt verwaltete, obgleich die Bücher-Commission selbst erst seit 1687 volle Permanenz erhielt, hatte zunächst in Gemäßheit der Rescripte vom 1. Decbr. 1673 und vom 3. Decbr. 1683 die Aufsicht über die höheren Orts ertheilten Bücher-Privilegien wider den Nachdruck, und die späterhin allmählig an deren Stelle tretenden Einzeichnungen neuer Bücher in die Acten der Bücher-Commission zu führen, diese Einzeichnungen durch den ihm beygegebenen Actuarius schleunigst besorgen zu lassen, und sowohl darüber, als über die ertheilten Privilegien, allen Leipziger Buchhändlern die nöthigen Mittheilungen zu machen, die bestimmte Anzahl an Exemplaren von den privilegirten oder eingezeichneten Büchern abzufordern und in Empfang zu nehmen, auf Verordnung der Commission Nachforschungen über etwanige Verletzungen ertheilter Privilegien ꝛc. anzustellen, die Confiscation verbotener und widerrechtlich nachgedruckter Bücher zu bewirken u. dergl. Die Bücher-Commission selbst aber bildete die nächste Behörde für die Buchhändler und Schriftsteller, so wie beziehungsweise für die Buchdrucker und Buchbinder, und alle diese Personen waren verpflichtet, sich in Angelegenheiten des Bücherwesens summarisch vor der Commission verhören zu lassen; eigentliche Bestrafungsfälle aber blieben, namentlich rücksichtlich der Schriftsteller, fortwährend den gewöhnlichen richterlichen Behörden derselben vorbehalten; weshalb hier im Bezug auf die in Leipzig sich aufhaltenden Autoren fast immer die Jurisdiction der Universität in Wirkung trat, weil nicht nur die unmittelbar oder mittelbar zur Universität selbst

gehörigen Schriftsteller, sondern usuell auch die übrigen in Leipzig lebenden Autoren dem Forum academicum zugerechnet wurden. Daß dieser letztere Umstand eben auch wieder geeignet war, der Intelligenz bey Verhandlungen über Gegenstände des Bücherwesens einen wohlthätig vorwaltenden Einfluß zu gewähren, und die blos policeymäßige Handhabung der Gesetze thunlichst zu mildern, leuchtet wohl von selbst ein.

Fest bestimmte Grundlagen erhielt der bald näher zu schildernde Wirkungskreis der Leipziger Bücher-Commission insbesondere durch das Mandat vom 18. Decbr. 1773 über die Sicherstellung des schriftstellerischen und des Verlags-Eigenthums gegen den Nachdruck, weshalb wir dieses trefflichen, im Cod. Aug. Forts. II. Abth. I. S. 39 u. ff. abgedruckten Gesetzes hier zunächst zu gedenken haben.

Der Nachdruck war in Sachsen mit besonderer Rücksicht auf den, seit dem ersten Viertheil des siebenzehnten Jahrhunderts in Leipzig immer mehr empor kommenden Buchhandel, nicht nur schon seit dem Jahre 1620 wiederholt im Bezug auf einzelne vorgekommene Fälle verboten, sondern auch durch das Mandat vom 27. Febr. 1686 (im Cod. Aug. Bd. I. S. 413 u. ff.) dieses Verbot in allgemeiner Ausdehnung ausgesprochen worden; denn der angestammte Rechtssinn der sächsischen Regierung hatte an dem mit dem Nachdrucke verbundenen Raube des rechtlichen Eigenthums schon frühzeitig Anstoß genommen.

Demgemäß bezog sich auch das Mandat von 1773 eingangsweise auf dieses frühere Verbot, und ging sodann von der richtigen Bemerkung aus, es sey deutlich wahrzunehmen gewesen, wie das unbefugte Nachdrucken zum Nachtheile des Buchhandels und der Druckereyen der sächsischen Lande auswärts immer mehr überhand nehme, auch wohl die nachgedruckten Bücher in die sächsischen Lande ungescheuet eingeführt würden. Sodann ward der Wille der Regierung ausgesprochen, die rechtmäßigen, sowohl in- als ausländischen Verleger, bey ihrem von den Schriftstellern erlangten Rechte kräftigst zu schützen; und daher ward verordnet, es solle jeder in- und ausländische Buchhändler, in

Ansehung seiner in Sachsen gedruckten Bücher aller Art, gegen die Nachdrucker, welche ihre Waare einbrächten, und damit das Gewerbe der rechtmäßigen Buchhändler störten, auf Antrag der ordentlichen Obrigkeit des Ortes, wo dergleichen geschehe, schleunige Rechtshülfe erfahren, und demnach der Verkauf des Nachdruckes sofort untersagt, und der Nachdrucker zum Ersatze des, dem rechtmäßigen Buchhändler zugefügten Schadens durch die bereitesten Zwangsmittel angehalten werden. Damit dieß geschehen könne, sey nichts Anderes erforderlich, als daß der klagende Buchhändler zuvor erweise, er habe das Verlagsrecht an dem fraglichen Buche von dem Schriftsteller redlicher Weise an sich gebracht; und nur im Fall er, der Buchhändler, ein Ausländer sey, müsse noch ein Beleg darüber hinzukommen, daß an dem Orte seiner Heimath das Reciprocum gegen die sächsischen Unterthanen beobachtet werde. Da jedoch ein solcher Beweis theils allerley Zwistigkeiten unterworfen seyn könne, theils in manchen Fällen unmöglich erscheine: so werde hiermit bestimmt, daß diejenigen Verleger, welche dieses Beweises überhoben, und einer geschwinderen Durchführung der Sache versichert seyn, oder als Ausländer selbst rücksichtlich ihrer nicht in Sachsen gedruckten Bücher gegen den Nachdruck sicher gestellt seyn wollten, — entweder, wie bisher schon geschehen, ein sächsisches Privilegium für sich ausbringen, oder auch ihre Verlagsbücher in ein, bey der Bücher-Commission zu Leipzig zu haltendes Protocoll einzeichnen lassen sollten; welcher Einzeichnung die Kraft und Wirkung eines ausdrücklich erlangten Privilegiums hiermit beygelegt werde, so daß in den gesammten sächsischen Landen der Nachdruck von dergleichen eingezeichneten sowohl als privilegirten Büchern, so wie das Einbringen, Verkaufen, Vertauschen oder Verrechnen der auswärts davon gefertigten Nachdrücke, in und außerhalb der Messen verboten seyn solle. Um dieser Vorschrift desto mehr Kraft zu geben, ward zugleich verordnet, daß denjenigen, welche dergleichen Nachdrücke fertigten oder einbrächten, die eingebrachten Exemplare weggenommen und confiscirt, oder, in wiefern solche nicht mehr zu erlangen wären, dergleichen Leute mit der

Erlegung des Werthes derselben bestraft werden sollten; mit dem Beyfügen, daß außerdem noch, in beyden Fällen, eine Geldbuße von funfzig Thalern Platz ergreifen werde, wovon die eine Hälfte dem Fiscus, die andere Hälfte dem rechtmäßigen Verleger des fraglichen Werkes zufallen möge. Nächstdem ward in diesem Mandate ausdrücklich gesagt, der Vorwand, als ob die nachgedruckten Exemplare blos durch die sächsischen Lande durchgeführt würden, solle, sobald dergleichen ausgepackt, oder zum Commissions- und Speditionshandel niedergelegt würden, Niemandem zu Statten kommen; vielmehr werde man diejenigen, welche sich bey dem Verkaufe des Nachdruckes als Commissionäre oder Unterhändler brauchen lassen, oder dergleichen Geschäften durch Verhehlung u. s. w. Vorschub thun würden, stets mit besonders zu bestimmender Strafe belegen. Gleichzeitig wurden aber auch die, solchergestalt des landesherrlichen Schutzes versicherten Buchhändler aufgefordert, darauf zu sehen, daß mit ihren Verlagsbüchern das Publicum in hinlänglicher Menge versorgt würde, und daß dabey correcter Druck, gutes Papier, und billige Preise zur Anwendung kämen, und demnach Anlaß zu gegründeten Beschwerden über diese Puncte im Voraus vermieden werde.

In nächster Verbindung damit stand das gleichzeitige „Regulativ für die Bücher-Commission zu Leipzig" (Cod. Aug. Forts. II. Abth. I. S. 41 u. ff.), worin unter andern die Zahl der, von den Verlegern an die Bücher-Commission abzuliefernden Exemplare bey Werken von einem über drey Thaler hinausgehenden Ladenpreise zu funfzehn Exemplaren, bey den übrigen dagegen von geringerem Preise zu zwanzig Exemplaren bestimmt, und zugleich die vierteljährliche Einsendung eines Verzeichnisses von den in das Protocoll eingetragenen Büchern an den Kirchenrath verfügt ward, während der Schluß dieser Verordnung die höchst liberale Bestimmung enthielt: „Damit alles Mögliche zur Beförderung des Buchhandels beygetragen werde: so stehet den, die Leipziger Messe besuchenden Buchhändlern frey, aus ihrer Mitte Deputirte, und zwar drey sächsische Buchhändler und sechs aus den fremden, zu erwählen, welche das gemein-

schaftliche Beste des Buchhandels besorgen, und deshalb bey der Bücher-Commission Anzeige thun können. Es soll auch die Bücher-Commission bey zweifelhaften Fällen das mündliche oder schriftliche Gutachten besagter Deputation erfordern, und nach Befinden darauf reflectiren, im Uebrigen aber in allen Büchersachen ohne processualische Weitläuftigkeit und ohne Zeitverlust verfahren, auch, wo nöthig, an den Kirchenrath Bericht erstatten."

In Gemäßheit dieses Mandats und Regulativs, zu welchen späterhin noch einige Erläuterungsrescripte hinzu kamen, gestaltete sich nun seit dieser Zeit die officielle Thätigkeit der Leipziger Bücher-Commission im Wesentlichen folgendermaßen:

Die Commission hatte 1) auf die möglichste Beförderung des Buchhandels Rücksicht zu nehmen, und daher bey eintretenden Hindernissen, wie z. B. bey Zwiespalt unter den Buchhändlern, schleunigst darüber Bericht an den Kirchenrath zu erstatten. Auch ward zum Behufe der Beförderung des Buchhandels die Beobachtung der von der bereits erwähnten Buchhändler-Deputation eingeforderten mündlichen oder schriftlichen Gutachten sehr bald in einer Art und Weise üblich, welche für das hier fragliche buchhändlerische und litterarische Gesammtinteresse nicht anders als heilsam werden konnte. Sodann übernahm es die Bücher-Commission, 2) über Befolgung, Schutz und Aufrechterhaltung der Bücher-Privilegien zu wachen. Demnach mußte ein Verleger, der sich vom Kirchenrathe zu Dresden ein sächsisches Privilegium erworben hatte, entweder das Original davon, oder, wenn dieses noch nicht förmlich ausgefertigt war, den Privilegienschein, d. h., ein Zeugniß, daß er das Privilegium bereits erhalten habe, und dasselbe nur noch nicht ausgefertigt sey, bey dem Bücher-Inspector produciren, welcher davon vidimirte Abschrift zu Protocoll nahm, und außerdem durch Insinuations-Patent sämmtliche zur Leipziger Messe kommende Buchhändler davon in Kenntniß setzte. In ähnlicher Weise ward auch bey den oben erwähnten Einzeichnungen neuer Bücher in das Commissions-Protocoll verfahren, weil sie gleiche Schutzkraft mit den Privilegien hatten. Obgleich übrigens das Censurwesen selbst

in Leipzig der Universität zustand, so übte doch die Bücher-Commission 3) eine Art von Aufsicht über dieses Censurwesen aus. Denn sie wachte darüber, daß nichts ohne Censur gedruckt wurde, und zog daher die Buchhändler und Buchdrucker zur Verantwortung, sobald ein nicht censirtes Manuscript gedruckt und zum Verkauf ausgeboten ward. Demnach war diese Commission berechtigt, Buchhändler und Drucker durch Patente zu warnen, sie vor sich zu laden, ihnen die ergangenen Gesetze einzuschärfen, sie über Censur-Contraventionen summarisch zu vernehmen, und sie nach Befinden mit den gesetzlichen Geld- und Ordnungsstrafen zu belegen. Ebenso hatte die Commission 4) die Confiscation schädlicher oder anstößiger Schriften zu verfügen, oder wenigstens den Vertrieb derselben bey Androhung von Geldstrafen zu untersagen, und im Nicht-Beachtungsfalle diese Geldstrafen einzutreiben. Zu einem solchen Verbote oder einer Confiscation war die Autorisirung durch den Kirchenrath als Oberbehörde nicht unbedingt nöthig, sondern die Commission konnte im vorkommenden Falle nach eigenem Ermessen verfahren; so daß ihr also ziemlich freye Bewegung auf ihrem officiellen Gebiete gesichert war. Dagegen hatte aber auch diese Commission 5) die Verpflichtung auf sich, nicht nur über Erfüllung der Verpflichtungen zu wachen, die den Buchhändlern bey Ertheilung der nachgesuchten Privilegien auferlegt worden waren, sondern auch die Verletzung dieser Privilegien durch erfolgten Nachdruck zu ahnden, und deshalb nach empfangener Anzeige darüber von Seiten des Verletzten, die Wegnahme der Nachdrücke wo möglich zu verfügen, und der heimlichen Verbreitung derselben durch dritte Personen thunlichst entgegen zu arbeiten *).

Aus dieser Darstellung dürften die Leser wohl selbst erkennen, daß die Leipziger Bücher-Commission von ihrer ersten Ent-

*) Nähere Angaben über die, hier nur in allgemeinen Umrissen geschilderte officielle Thätigkeit der Leipziger Bücher-Commission findet man in der Schrift von K. G. Rössig: Handbuch des Buchhandelsrechts, Leipzig 1804. 8., S. 353 u. ff.

stehung an einer sehr liberalen Basis sich erfreuete. Auch hatte sie immer das Glück, Mitglieder in ihrer Mitte zu zählen, welche einen Werth darauf legten, auch in dieser ihrer officiellen Wirksamkeit, wie anderwärts, durch landesherrliches Vertrauen die möglichst freyeste Gebarung der Intelligenz im Voraus für sich gesichert zu sehen.

Wie aber dieses Vertrauen in den vorerwähnten Instructionen für die allgemeine Ueberwachung des Bücherwesens sich aussprach, so gab Friedrich August der Gerechte dasselbe auch in seinem Regulative über die Handhabung der Censur zu erkennen. Diese, vom 30. Septbr. 1779 datirte, und im Cod. Aug. Fortſ. II. Abth. I. S. 45 u. ff. abgedruckte Verordnung, enthielt im Wesentlichen Folgendes: Zunächst ward bestimmt, daß im sächsischen Gebiete gar Nichts ohne Censur gedruckt werden solle, damit bey den daselbst zu druckenden Büchern durchgängig gute Ordnung beobachtet, und allem Mißbrauche der Preßfreyheit vorgebeugt werde. Sodann ward erklärt, daß eine dergleichen Censur in allen Orten, wo Druckereyen vorhanden, und nicht deshalb etwas Besonderes verordnet worden, oder in Zukunft verordnet werden möchte, bey theologischen und philologischen Werken, Schulprogrammen, Gedichten und dergleichen Schriften von dem Superintendenten oder dem ersten Geistlichen eines jeden Ortes, bey allen andern Materien aber von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Druckerey gelegen, jedoch im letzteren Falle stets durch einen Litteraten besorgt werden solle. Indessen ward dem Verfasser oder Verleger auch freygestellt, die herauszugebende Schrift bey einer sächsischen Universität censiren zu lassen; in welchem Falle blos verlangt ward, daß dieß nebst der erhaltenen Approbation von dem Buchdrucker vor dem Abdrucke dem Censor des Ortes angezeigt werde. Nächstdem bestimmte das Regulativ, sämmtliche Bücher-Censoren sollten: 1) die Censur der ihnen eingehändigten Schriften mit allem Fleiße und erforderlicher Vorsichtigkeit verrichten, und nicht nur einzelne Bogen davon, sondern die ganze Schrift durchlesen, auch jeden einzelnen Bogen mit ihres Namens Unterschrift oder

Chiffre bezeichnen. 2) Sollten sie von Schriften, welche die Ehre und Gerechtsame des Landesherrn angehen, oder sonst in den Status publicus einschlagen würden, das Concept an die Obrigkeit des Ortes abgeben, damit von derselben darüber weiterer Bericht an die Behörde erstattet werden könne. 3) Sollten sie bey den von ihnen zu censirenden Schriften auf dasjenige, was die Reichsgesetze, und namentlich der Religions- und westphälische Friedensschluß erforderten, genaue Rücksicht nehmen, und insbesondere darauf sehen, daß nichts gedruckt werde, was der natürlichen Religion, und der im deutschen Reiche festgesetzten Religions-Verfassung entgegen sey. 4) Wurden die Censoren angewiesen, den Druck von Schmäh- und Spottschriften wider die Religion und den im deutschen Reiche hergebrachten Zustand derselben, sodann wider den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, wider die Landes-Verfassung und wider einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens eben so wenig zu verstatten, als den Druck von schandbaren und wider die guten Sitten laufenden Schriften; mit dem Beyfügen, daß sie es der Obrigkeit anzeigen sollten, wenn dergleichen Handschriften ihnen zur Censur vorgelegt würden. 5) Ward ausdrücklich verordnet, daß die Censoren eigenmächtig in den ihnen vorgelegten Schriften Nichts ändern, oder wegstreichen, sondern, wenn ihnen eine bedenkliche, und gleichwohl die vorgedachte Anzeige bey der Obrigkeit noch nicht verdienende Stelle aufstoßen würde, dieselbe speciell notiren, und dergleichen Schriften mit der Erinnerung zurückgeben sollten, daß sie in dieser Maaße die Censur nicht passiren könne. 6) Erhielten die Censoren Anweisung: Für den Fall, daß schon früher in den sächsischen Landen gedruckte und censirte Schriften wieder aufgelegt werden sollten, wären dieselben zwar den Censoren gleichfalls vorzuweisen: wofern jedoch etwas Neues nicht hinzu gekommen sey, und die Schrift ohne Veränderung, Vermehrung und Zusätze, nicht aus einem Manuscripte, sondern aus dem gedruckten Exemplare auf's Neue wieder abgedruckt werde, solle die abermalige Auflage derselben, sowohl als der Druck derjenigen Manuscripte,

welche an einem inländischen Universitäts-Orte bereits censirt worden seyen, ohne Abforderung von Censur-Gebühren gestattet werden. Hieran schloß sich die Bestimmung, daß alsdann, wenn über das Eigenthum eines Werkes, und das Recht, den anderweitigen Abdruck davon zu veranstalten, Streit entstände, derselbe zunächst, und ehe der Druck der fraglichen Schrift erlaubt werde, der Obrigkeit anzuzeigen sey, damit die Sache gebührend untersucht, und sowohl nach den ergangenen Verordnungen wider den unbefugten Bücher-Nachdruck, als sonst, den Rechten gemäß, entschieden werde.

In besonderer Beziehung auf die damaligen beyden Landes-Universitäten zu Leipzig und Wittenberg ward durch eben dieses Regulativ verordnet, daß die Censur der theologischen, juristischen und medicinischen Schriften von den jedesmaligen Decanen dieser Facultäten besorgt, dagegen aber die Censur aller übrigen Werke von demjenigen Professor der philosophischen Facultät expedirt werden solle, zu dessen Professur-Bereich die Schrift gehöre; während Aufsätze, die den Status publicus des Landes beträfen, von dem Ordinarius der Juristen-Facultät censirt, und nur dann, wenn sich dabey ein genugsam erhebliches Bedenken finde, mit Bericht und Gutachten an das geheime Consilium eingesendet werden sollten. Außerdem aber ward auch ausgesprochen: wenn gegen einen Schriftsteller wegen Fertigung lästerlicher, beleidigender oder sonst strafbarer Schriften, gegen einen Buchhändler wegen deren Ausbreitung, und gegen einen Buchdrucker wegen Uebertretung seines an Eidesstatt geleisteten Angelöbnisses, Nichts ohne behörige Censur drucken zu lassen, Untersuchung anzustellen wäre, so habe in dieser Beziehung die weltliche Obrigkeit das Nöthige zu beobachten und nach Befinden Bericht an die ihr vorgesetzte Regierung zu erstatten.

Mögen auch ein paar einzelne, in diesem Regulativ enthaltene Bestimmungen, wie z. B. die Vorschrift, daß der Censor, statt den Druck schandbarer, und den guten Sitten zuwider laufender Schriften zu verstatten, sofort Anzeige darüber bey der Obrigkeit machen solle, bedenklich und unpractisch erscheinen,

so leidet es doch keinen Zweifel, daß man dieses Regulativ im Ganzen genommen als ziemlich liberal bezeichnen müsse. Namentlich dann erscheint es so, wenn man in Anschlag bringt, daß nicht nur dem eigenen Ermessen der Censoren billige Freyheit verstattet war, sondern daß man auch dafür Sorge getragen, möglichst intelligente Censoren zu haben. In dieser Beziehung war die jedem Schriftsteller und Verleger ertheilte Erlaubniß, mit Uebergehung der provinziellen Local-Censur sich Universitäts-Censur für sein Manuscript zu erbitten, von dem größten Werthe. Die Universitäts-Censur selbst aber erhielt namentlich dadurch eine hohe Bedeutung, daß insbesondere in Leipzig, als dem Hauptstapelplatze der sächsischen Buchdruckereyen, beynahe neun Zehntheile aller, überhaupt mit sächsischer Censur zum Druck kommenden Bücher gedruckt wurden, und daher diese ganze Masse neuer Schriften schon an sich der dasigen academischen Censur zufiel. Wie liberal war ferner die Censur dieser Schriften unter die einzelnen Professoren der Universität vertheilt! Wie zweckmäßig war es, daß diese Männer hierbey nicht etwa als besoldete Staatsdiener, sondern kraft ihrer, auf einem besondern wissenschaftlichen Gebiete concentrirten Berufs-Intelligenz ihr Votum abgaben! Wie ehrenvoll war das Vertrauen, welches die Regierung hierbey gegen sie aussprach!

Nicht weniger Anerkennung verdient es, daß für den Fall, wo die Local-Censur nicht von dem ersten Geistlichen des Ortes, sondern von einer Magistratsperson ausgeübt werden sollte, ausdrücklich verordnet war, nur eine litterarisch befähigte Magistratsperson dürfe diese Function ausüben.

Alle diese Umstände wirkten wesentlich darauf hin, daß die sächsische Censur überhaupt, und die Leipziger insbesondere, ihrer Totalität nach betrachtet, einen milden Character an sich trug; zumal, da die Regierung sehr richtig erkannt hatte, es sey gar nicht ausführbar, ganz bestimmte und auf alle mögliche Fälle im Voraus berechnete Censur-Gesetze zu geben, sondern die Natur der Sache verlange vielmehr, daß man neben einigen weni-

gen im Allgemeinen aufgestellten Censur=Vorschriften, dem selbstständigen Ermessen und richtigen Tacte wissenschaftlich durchgebildeter Censoren einen ziemlich weiten Spielraum zugestehe *).

Selbst die politischen Stürme der französischen Revolution von 1789 vermochten diese lobenswerthe Haltung der sächsischen Regierung im Bezug auf das Censur=Wesen in der Hauptsache nicht zu erschüttern; denn Friedrich August wußte recht wohl, daß er von irrigen und excentrischen Meinungen weder für sich, noch für sein gebildetes Volk etwas zu fürchten hatte **).

Das erste Ereigniß, dem zu Folge die bis dahin so liberalen Ansichten über die Handhabung der Bücher=Censur u. s. w. nothgedrungen modificirt wurden, war der, mit dem unglücklichen Jahre 1806 erfolgende Eintritt der französischen Gewaltherrschaft in Deutschland.

Napoleon kannte aus den großen Parthey=Katastrophen der französischen Revolution die inhaltschweren Folgen sehr gut, welche für alle damaligen politischen Factionen aus der öffentlichen Darstellung ihrer bereits begangenen Verbrechen und ihrer noch bevorstehenden Pläne, ihrer wahren Verschuldung und ihrer trüglichen Prahlereyen unabweisbar hervorgegangen waren.

---

*) Vergl. hierzu die Bemerkungen von Pölitz in dessen Schrift: „Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen", Leipzig 1830. 8., Th. I. S. 172.

**) Eben darum sprach sich auch gerade in dieser Zeitperiode der damalige Professor K. A. Cäsar zu Leipzig in seiner Vorrede zu der Verdeutschung der Schrift von Gustav Sjöborg über Volksdespotismus, Leipzig 1793. 8., unter dem Titel: „Was heißt wider den Staat, Religion und gute Sitten schreiben?" äußerst freymüthig über das hochwichtige Thema der Denk= und Preßfreyheit aus; und einige Jahre später trug derselbe achtungswürdige Gelehrte kein Bedenken, in einer andern von ihm geschriebenen Vorrede zu J. D. Schulze's Abriß einer Geschichte der Universität Leipzig im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1802. 8., bey Gelegenheit der Beantwortung der Frage: „Hat Sachsen im achtzehnten Jahrhundert an Denkfreyheit gewonnen?" S. XVIII. bedingungsweise selbst die Abschaffung der gewöhnlichen Bücher=Censur für möglich zu erklären.

Er konnte nicht daran zweifeln, daß eine getreue Schilderung aller Intriguen seiner Regierung, seiner Blendwerke und Betrügereyen, seiner Falschheit und Tyranney, sehr wesentlich auf die öffentliche Meinung einwirken werde, und daß selbst Männer die aus Eigennutz oder aus Verlangen nach Beendigung revolutionär-politischer Convulsionen, sich bereits zu seinen Anhängern gesellt hatten, durch wiederholte lebhafte Gemälde seines Characters und seiner Gräuelthaten zu einer Veränderung, ihrer Gesinnungen bestimmt werden möchten, weil ihnen dadurch die Unsicherheit ihrer Lage offenbar werden könne, und ihnen dann vielleicht die Ueberzeugung nahe läge, daß Er, der durch Blutströme zum Throne gelangt war, auch im Betreff der Mittel zur Erhaltung seiner Macht sehr wenig bedenklich seyn werde.

Demgemäß machte der vom Glück begünstigte Eroberer in allen Ländern, die er mit seiner despotischen Gewalt erreichen konnte, die strengste Bücher-Censur zu einem besondern Zweige der geheimen Policey, suchte mit Hülfe reich belohnter General-Censoren alle Buchdrucker-Pressen von seiner Willkühr abhängig zu machen, und ließ auf das eifrigste darüber wachen, daß nichts gedruckt werde, was nicht mit des Kaisers eigener Meinung übereinkam. Der große Haß Napoleons gegen die deutschen Gelehrten, die er Pedanten und Illuminaten nannte, und die Wahrheitsliebe mancher deutschen ächt patriotischen Schriftsteller, wie z. B. eines Kotzebue u. A., welche keck genug waren, falsche und verderbliche Grundsätze selbst an dem weltstürmenden Triumphator der „großen Nation" zu rügen, wirkten wesentlich dahin, daß die damaligen französischen Maaßregeln wider die Preßfreyheit in Deutschland noch weit strenger und despotischer gehandhabt wurden, als in Frankreich selbst; ja es schien fast, als wollte man die Buchdruckerkunst von dem Grunde und Boden, wo sie erfunden worden war, gänzlich verdrängen *).

*) Nähere Details über diese inhaltschweren Thatsachen finden sich besonders in der trefflichen Schrift von D. L. D. Cramer über den schädlichen Einfluß des französischen Despotismus auf die Litteratur der Deutschen, Quedblinburg 1815. 8., S. 170 – 186.

Es konnte nicht fehlen, daß auch unser Sachsenland diesen von Napoleons Uebermacht ausgehenden Censur-Druck mehrfach empfand. So gern auch der billig und aufgeklärt denkende Friedrich August seinem an freye, geistige Bewegung gewöhnten Volke die Unterwerfung unter solchen Preßzwang erspart hätte, so wenig stand es doch während der traurigen Zeit von 1806 bis 1813 in seiner Gewalt, der Tyranney der Franzosen gegenüber die frühere sächsische Liberalität bey Verwaltung der Bücher-Censur ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Der übermächtige Corsikaner hatte ja Mittel genug in der Hand, seinen willkührlichen Anathemen wider Sprech- und Preßfreyheit sofortige Anerkennung zu verschaffen!

Demnach darf man sich nicht wundern, daß durch ein Generale vom 28. Novbr. 1811. (Cod. Aug. Forts. III. Abth. I. S. 39.) für Leipzig ein eigener politischer Censor ernannt ward. Die auf alle neu erscheinenden Druckschriften höchst aufmerksamen französischen Behörden hatten schon mehrere Jahre lang Beschwerden über Beschwerden angebracht, um der sächsischen Regierung dieses Resultat abzudringen. Wie ungern man sächsischer Seits einen solchen Schritt that, dafür zeugt schon der Umstand, daß in dem nurerwähnten Generale ausdrücklich gesagt ward, es werde „vor der Hand" ein politischer Censor für Leipzig ernannt. Alles Sträuben konnte indessen nichts helfen. Die von Außen heran dringenden politischen Conjuncturen waren tausendmal stärker, als die solchem Treiben abgeneigte innere Gesinnung!

So wurde denn jener politische Censor zu Leipzig wirklich ernannt, und man unterwarf seiner unmittelbaren Censur sämmtliche, in den Buchdruckereyen zu Leipzig zum Drucke kommende politische, geschichtliche, statistische und geographische Schriften, insoweit sie die Geschichte des Tages und der neuesten Zeitereignisse und Staaten-Verhältnisse, und zwar von und mit dem Jahre 1788, zum Gegenstande hatten. Nächstdem ward demselben die Censur der zu Leipzig erscheinenden politischen Zeitungen vorbehalten, so wie die Inspicirung aller Journale,

Flug= und Zeitschriften vermischten Inhalts, auch wenn sie keinen, eine politische Tendenz verrathenden Titel führten, sobald sie nicht besondern Wissenschaften ausdrücklich und allein bestimmt waren, die mit den geschichtlichen, politischen, statistischen und geographischen Verhältnissen der neueren Zeit in keiner Verbindung standen: und aus besonderer Fürsorge empfing der ernannte Censor hierüber noch eine eigene Instruction. (Cod. Aug. Fortſ. III. Abth. I. S. 41.)

Da der Argwohn der französischen Gewalthaber gegen die, ihrem Interesse abgeneigten geheimen politischen Tendenzen Deutschlands beym Beginn des französisch=russischen Kriegs im Jahre 1812, noch um ein Bedeutendes zunahm, so fand sich die sächsische Regierung veranlaßt, in das unter dem 10. Aug. 1812 publicirte neue Mandat über das Censur= und Bücherwesen (Cod. Aug. Fortſ. III. Abth. I. S. 43 u. ff.) mehrere, die Bewegung der Schreib= und Preßfreyheit noch enger beschränkende Bestimmungen aufzunehmen. Denn es ward darin nicht nur im Allgemeinen erklärt, daß die Aufsicht über das Bücherwesen an allen Orten Sachsens, wo Buchhandlungen oder Buchdruckereyen sich befänden, in der Regel zunächst der Ortsobrigkeit zustehe, welche in Fällen, in denen sie Anstand nehme, selbst zu entscheiden, an die Regierungs= und Consistorial=Behörden zu berichten habe, sondern die Bücher-Commission zu Leipzig empfing auch eine neue, ausführliche schriftliche Instruction, welche ihrer bisherigen freyen Gebarung wesentliche Fesseln anlegte. Außerdem aber ward ausdrücklich eingeschärft, daß, zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse, ohne vorgängige Censur nicht das Geringste gedruckt werden dürfe; mit alleiniger Ausnahme dessen, was unmittelbar durch ein landesherrliches Collegium zum Druck gebracht wäre. Unter ausdrücklicher Bestätigung des bereits ernannten politischen Censors zu Leipzig, ward sodann rücksichtlich der sächsischen Bücher=Censoren überhaupt angeordnet: Zwar solle es bey Zeitschriften und solchen einzelnen Aufsätzen, deren baldiges Erscheinen gewünscht werde, erlaubt seyn, den Censoren statt des Manuscriptes selbst

den Satz- und Probe-Bogen zur Censur vorzulegen; bey andern und größern Schriften dagegen sey lediglich das Manuscript selbst dem Censor zur Censur zu überreichen. Bey der Prüfung des Inhalts der Handschriften sey von den Censoren vorzügliche Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß Nichts gedruckt werde, was der Religion, den guten Sitten und der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung entgegen stehe. Demnach sey, bey eigener Verantwortlichkeit der Censoren, der Druck von Schmäh- und Spottschriften, so wie auch einzelner unziemender Aeußerungen über und wider die Religion, den Landesherrn, dessen Gerechtsame und Diener, die Landes-Verfassung und einzelne Mitglieder des gemeinen Wesens, wie nicht weniger der Druck aller solcher Schriften und Stellen, die in den Verhältnissen Sachsens zu auswärtigen Staaten und deren Regenten Anstoß und Mißbelieben erregen könnten, nicht zu gestatten. Sämmtliche zu Leipzig etablirte, so wie alle auswärtige, die Leipziger Messe besuchende Buchhändler oder deren Commissionaire seyen verbunden, stets zu Anfang der Messe die Verzeichnisse ihrer neuen Verlags-Artikel, und eben so die neuen, nach der Messe erst eingehenden Schriften bey der Bücher-Commission abzugeben. Wer diese Anzeige ganz unterlasse, oder schon vorher den Debit eines Verlags-Artikels unternehme, habe funfzig Thaler Strafe zu zahlen. Ferner sey auf dem Titel jeder, in Sachsen gedruckten oder zum Debit bestimmten Schrift der wahre Druckort und Name des Verlegers oder Commissionairs anzugeben; außerdem, oder wenn gar eine erdichtete Handelsfirma genannt worden, würden dergleichen Schriften unbedingt und ohne Unterschied ihres Inhalts, der Confiscation anheim fallen. Zwar bleibe den Schriftstellern freygestellt, ihre Namen anzugeben und mit abdrucken zu lassen, oder nicht; allein, sobald in ihren Schriften harte Beschuldigungen gegen andere namentlich benannte Personen enthalten wären, solle der Anschuldiger sich namentlich zu seiner Anschuldigung bekennen, und ihm, wenn er solches unterlasse, Censur und Druck verweigert werden. Endlich seyen sämmtliche in-

ländische Buchhändler, so wie die Inhaber von Leihbibliotheken und Leseinstituten, bey Strafe von funfzehn Thalern, auch nach Befinden härterer Ahndung, verpflichtet, Druckschriften, die ihnen von unbekannter Hand zum eigenen Debit oder Austheilen zugesendet worden, sofort der Obrigkeit des Orts, in Leipzig aber der Bücher-Commission, auszuhändigen, und deren weitere Anordnung zu erwarten. Nur auf unausgepackt durchgehendes Speditionsgut solle diese Verordnung nicht zu erstrecken seyn.

Allerdings geben diese, dem ausdrücklichen Wortlaut des fraglichen Mandats entlehnten Bestimmungen die Absicht deutlich kund, sogenannten Preßvergehen namentlich im Bezug auf politische Collisionen gleich im ersten Entstehen vorzubeugen, und eine, freilich von auswärts her erzwungene Nachahmung der französischen, büreaukratisch-policeylichen Ueberwachung der Druckfreyheit macht sich entschieden darin bemerkbar; allein gleichzeitig verräth sich doch auch an mehreren Stellen dieses Gesetzes das humane Bestreben, den empfindlichen Druck der damals so schwülen Gewitterluft am politischen Himmel wenigstens zu mildern. Kurz, der so verehrungswürdige, landesväterliche Sinn des unvergeßlichen Königs Friedrich August konnte auch hierbey sich durchaus nicht verleugnen.

Auch lieferte dieser treffliche Regent darüber, daß er nur wider Willen seine eigene bessere Ueberzeugung von dem Werthe der Geistesfreyheit einstweilen suspendirt hatte, gleich nach der Rückkehr in sein angestammtes Land der Welt in so fern einen deutlichen Beweis, als er durch ein Rescript vom 15. Septbr. 1815 nicht nur die vorerwähnte, am 28. Nov. 1811 errichtete Stelle eines besondern politischen Censors zu Leipzig wieder aufhob, und gleichzeitig alle früheren, auf diese Stelle sich beziehenden gesetzlichen Vorschriften außer Wirkung setzte, sondern auch befahl, daß die Censur wieder nach den früher bestandenen Verhältnissen verwaltet werden solle. Ja, er fand sich sogar bewogen, durch ein Mandat vom 19. Febr. 1816 (Cod. Aug. Fortſ. III. Abth. I. S. 50.) die in dem oben erwähnten Mandat vom 10. August 1812 enthaltene Vorschrift

über die unbedingte Confiscation neuer Druckschriften, die mit dem wahren Namen des Druckorts und Verlegers nicht bezeichnet worden, dahin zu modificiren, daß, zu möglichster Schonung der Freyheit des Buchhandels, der Debit solcher Druckschriften mit dem Vorbehalt wieder verstattet ward, Bücher dieser Art sollten vor deren Debit der Bücher-Commission von Leipzig vorgelegt, und gleichzeitig bey dieser Behörde, unter Nennung des Verlegers und Druckers, die betreffenden Gesuche um Verkaufs-Erlaubniß angebracht werden *).

Unter diesen Verhältnissen gewann wirklich während der vier ersten ruhigen Friedensjahre nach der Unglücksperiode von 1806—1815 das sächsische Bücher- und Censurwesen so ziemlich wieder die, vor 1806 ihm eigen gewesene liberale Haltung; der unter Kriegsstürmen aufgetauchte Policey-Büreaukratismus ward von der, in ihre alten, angestammten Rechte zurücktretenden Intelligenz gebührend neutralisirt, und die sächsischen Behörden fanden nach Entfernung der fremden Gewalthaber von Neuem eine Ehre darin, der im Interesse des Lichtes und der Wahrheit ertönenden Stimme der Publicität den möglichsten Spielraum zu gewähren. Man hatte auch um so mehr Ursache, hieraus auf ferneres litterarisches Gedeihen zu schließen, da der neu gewonnene Athem der politischen Freyheit namentlich dem Streben der Schriftstellerwelt bestens zu Statten kam, und der erfreuliche Abglanz von diesem letzteren dann wieder wesentlich dazu beytrug, den Wissenschaften überhaupt eine höhere Achtung bey dem großen Publicum zu verschaffen.

Der natürliche Eigenthums-Anspruch der Schriftsteller an ihre Geistesproducte ward eben deshalb damals im Königreiche Sachsen nicht weniger allgemein für rechtsbegründet anerkannt, als das contractmäßig erworbene Verlagsrecht der Buchhändler an ihren zur Veröffentlichung gebrachten Verlags-Artikeln; und man trug um so weniger Bedenken, diese beyderseitigen Gerecht-

*) Vergl. das schon angeführte Werk von Pölitz: „Die Regierung Friedrich Augusts, Königs von Sachsen", Th. II. S. 349 u. 73.

same auf immerdar als unverletzlich anzusehen, und ihnen in jeder Weise gesetzlichen Schutz zu gewähren, da schon das, im sächsischen Volke so lebendig wirksame natürliche Rechtsgefühl ganz dafür stimmte, dem ehrlosen Nachdruckergeschäft ohne Gnade das Brandmahl des Diebstahls aufzudrücken. Ueberdieß hatte die neuere sächsische Gesetzgebung redlich dafür gesorgt, auch die feineren, im Bezug auf das Eigenthumsrecht an Geisteswerken, die Verlags-Verhältnisse u. s. w. vorkommenden juristischen Streitfragen nach und nach immer besser zur Erledigung zu bringen, und practische Sachkenner konnten nicht säumen, dieß als einen wahren Fortschritt anzuerkennen. So war z. B. schon durch §. 4 des oben angeführten Mandats vom 10. Aug. 1812 das Eigenthumsrecht an Geisteswerken auch im Bezug auf Uebersetzungen ausländischer Bücher und rücksichtlich veranstalteter Auszüge aus größeren Werken dergestalt unter gesetzlichen Schutz gestellt, daß von den ersteren mehrere zugleich ganz wohl für zulässig erklärt, und letztere ebenfalls freygegeben waren, wofern sich nur constatiren ließ, daß beyde als eigene Geistesproducte ihrer Verfasser anzusehen seyen, und demnach erstere, die mehreren Uebersetzungen, ihrer wesentlichen Fassung nach, und nicht etwa nur zu Folge unbedeutender Abänderungen als von einander verschieden sich zeigten, letztere aber, die Auszüge, von ihren Verfassern nach einem besondern Plane und Gesichtspunkte bearbeitet, oder, zu Folge der Aushebung und Anordnung einzelner Stellen, für eine eigene Classe von Lesern eingerichtet worden waren, und also nicht blos die Natur eines verkappten Nachdrucks an sich trugen. Ueber die anderweite wichtige Frage: ob und in welcher Art die Anwendung eines Prohibitiv-Gesetzes bey Veranstaltung einer Sammlung der gesammten Werke eines Schriftstellers, welche bereits einzeln von verschiedenen Buchhändlern verlegt wurden, rechtlich stattfinden dürfe, oder nicht, existirte zwar in Sachsen noch keine ausdrückliche Vorschrift: allein obschon eine Zeit lang die einheimischen Rechtsgelehrten und Justiz-Collegien darüber verschiedene Ansichten gehegt und ausge-

sprochen hatten, machte sich doch zuletzt die hierher gehörige Meinung des Appellationsgerichts zu Dresden geltend, wonach in der Weidmann-Göschenschen Rechtssache wegen der Sammlung der Wielandischen Werke, von dieser Behörde in den Jahren 1797 und 1800 rechtskräftig dahin entschieden ward, daß die Herausgabe einer Sammlung der gesammten Werke eines Schriftstellers, welche vermöge Contracts mit letzterem veranstaltet werde, nicht als Nachdruck der früherhin einzeln erschienenen Schriften anzusehen sey, vielmehr den Verlegern der letztern nur dann ein gegründetes Recht auf Schadenersatz, und zwar nur gegen den Schriftsteller selbst, nicht gegen den zweyten Verleger, zustehe, wenn entweder besondere Verabredung zwischen ihnen und dem Schriftsteller stattgefunden, oder überhaupt die eigene erste Ausgabe der einzelnen Schriften noch nicht vergriffen sey *).

Gestützt auf solche Ansichten, würde das Censur- und Bücherwesen im Königreiche Sachsen gewiß auch nach dem Jahre 1818 im Sinne der früheren liberalen Vorschriften und Rechts-Ideen sich weiter fortgebildet haben, und für die practische Verwirklichung der allbekannten Zusage in der deutschen Bundesacte Art. 18.: „Die Bundes-Versammlung wird sich bey ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreyheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen" — von Seiten der sächsischen Regierung in freyer Gebarung das Möglichste erstrebt worden seyn, wenn nicht im Sommer 1819 die sogenannten „Karlsbader Beschlüsse" über die Beschränkung der deutschen Preßfreyheit sammt den darauf gestützten gleichartigen Anordnungen der Bundes-Versammlung zu

*) Vergl. die Darstellung dieser Verhältnisse in einem Aufsatze von Pölitz über den Gang und das Resultat der zeitherigen Bundestags-Verhandlungen im Bezug auf den Schutz des litterarischen Eigenthums gegen den Bücher-Nachdruck, in den Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst, Jahrg. 1828., Bd. III. S. 4 u. ff., so wie rücksichtlich des zuletzt erwähnten Rechtsfalles Kind's Quaestiones forenses, Th. II. Kap. 66 der zweyten Ausgabe. (Leipzig 1807. 8.)

Frankfurt, hierin eine wesentliche Aenderung herbeygeführt hätten.

Bekanntlich wirkte in einigen deutschen Staaten die mächtige, während des Jahres 1813 selbst von mehreren Regierungen zum Besten des Kampfes gegen Napoleon begünstigte Aufregung der öffentlichen Meinung theils bey der jüngeren Generation überhaupt, theils bey den Studirenden einiger deutschen Hochschulen insbesondere in der Zeit von 1816—1819 noch immer im Stillen fort, nachdem bereits Napoleon besiegt, und die Dynastie Bourbon in Frankreich wieder hergestellt worden war. Von Seiten vieler Diplomaten und Staatsbeamten ward die nicht selten kühne und excentrische Sprache des heranwachsenden Geschlechts, dem manche ältere Männer aus Ehrgeiz unbedachtsame Schmeichelworte zuriefen, mit ziemlichem Befremden vernommen, und nicht ohne Mißtrauen beurtheilt; und die, aus innerem Unmuth über die Nicht-Erfüllung mancher, an sich nicht ganz verwerflicher Hoffnungen mehr und mehr Platz ergreifende besondere Concentration solcher jungen Eiferer für Deutschlands politische Freyheit in allerley geheimen Verbindungen, Turnschulen, burschenschaftlichen Vereinen u. s. w., machte besonders seit dem gut gemeinten, aber ganz verfehlt realisirten Wartburgsfeste von 1817, die deutschen Regierungen mehr als früherhin auf die Art und Weise aufmerksam, wie ganz neue politische Ideen sich allmählig in das Meinungsleben der Völker verflochten.

Je weniger die dabey zur Sprache kommenden politischen Umgestaltungs-Pläne von verkehrten und unüberlegten Ideen frey blieben, desto natürlicher war es, daß einige ruhiger urtheilende verständige Männer vor unpractischen Abschweifungen warnten; doch leider wurde ihre Stimme wenig beachtet, und ihr mitunter scharf treffender Tadel von der übermüthigen Jugend meistens als Ausfluß eines unverbesserlichen „Philisterthums" bezeichnet: ein Schicksal, welches namentlich auch die, von August von Kotzebue in seinem „litterarischen Wochenblatte" nicht ohne Sachkenntniß gegen das deutsche Demagogenthum wiederholt vorgebrachte Gegenrede traf. Als nun der, tief in

die Irrungen des geheimeren burschenschaftlichen Verkehrs hineingerathene Studiosus Karl Ludwig Sand aus Wunsiedel den von Kotzebue wider solche „Auswüchse des academischen Lebens“ häufig geltend gemachten empfindlichen Spott mit einem am 23. März 1819 zu Mannheim an diesem berühmten Schriftsteller begangenen Meuchelmorde vergalt, fühlten mehrere deutsche Regierungen im Anerkenntniß der unleugbaren Thatsache, daß Kotzebue die Wahrheit seiner Warnungen recht eigentlich mit seinem Blute besiegelt hatte, sofort sich bewogen, den fernerhin zu befürchtenden politischen Verirrungen studirender Jünglinge durch strenge Maaßregeln zu begegnen; und nachdem die Fürsten von Metternich und von Hardenberg in den Tagen vom 28. Juli bis 2. August 1819 sich zu Töplitz vorläufig mündlich hierüber beredet hatten, wurden in den nächstfolgenden Tagen desselben Monats in dieser Angelegenheit allgemeine deutsche Ministerial-Conferenzen zu Karlsbad gehalten, als deren Resultat die Bundes-Versammlung zu Frankfurt am Main unter dem 20. Sept. 1819 die vorbemerkten Karlsbader Beschlüsse zur Oeffentlichkeit brachte *).

Diese Beschlüsse enthielten nun rücksichtlich der Preßfreyheit die Bestimmung, daß Schriften, die täglich oder Heftweise, oder unter der Stärke von zwanzig Druckbogen erscheinen würden, in keinem deutschen Staate ohne Censur gedruckt, bey den übrigen erscheinenden Schriften aber die in jedem einzelnen Staate bestehenden Gesetze beybehalten, jedoch bey allen Schriften die Verleger, und bey allen Zeitungen und Zeitschriften die Redacteure genannt werden sollten.

An und für sich lag hierin keineswegs etwas Verfängliches, und in solchen deutschen Bundesstaaten, wie das Königreich Sachsen, wo schon längst allgemeine Bücher-Censur gesetzlich

*) Den authentischen Text dieser Beschlüsse findet man am vollständigsten eben so wohl französisch als deutsch in der, seit dem Jahre 1821 zu Stuttgardt und Tübingen in sechs Octavbänden herausgekommenen Quellensammlung unter dem Titel: Archives diplomatiques pour l'histoire du temps, Bd. IV. S. 117.

bestand, konnte man allerdings den Glauben hegen, daß die Verhältnisse der Presse durch jenen Bundes-Beschluß im Wesentlichen nicht verändert werden würden: allein die Erfahrung legte doch sehr bald das Gegentheil vor Augen. Denn einerseits wurde die, anfangs allerdings nur für den Zeitraum von fünf Jahren angeordnete Wirksamkeit dieses Beschlusses bald nachher auf unbestimmte Zeit verlängert, andrerseits aber stellte der gleichzeitig publicirte anderweite Karlsbader Beschluß über die besondere Beaufsichtung und Beobachtung der deutschen Universitäten ein so bestimmtes Beyspiel für eine diplomatische Bevormundung der Intelligenz auf, daß im Voraus zu vermuthen war, namentlich die kleineren deutschen Bundesstaaten würden gerade aus diplomatischer Rücksicht im vollen Eifer für die Beachtung dieses Winkes sich zu einer direct policeylichen Beaufsichtigung der Tagespresse gar leicht veranlaßt finden, und eben deshalb allmählig zu Maaßregeln vorschreiten, die mit der selbstständigen Gebarung einer, auf freye Intelligenz gegründeten Denk-, Sprech- und Schreibfreyheit nothwendig bald in unangenehme Conflicte gerathen müßten.

In der That wurde auch die Richtigkeit dieser Vermuthung durch gar manche hierher gehörige Ereignisse der Folgezeit augenscheinlich bestätigt; und da ein treffendes Urtheil über das eigentliche Warum? nur dann sich fällen läßt, wenn man die früheren Preßfreyheits-Verhandlungen auf dem deutschen Bundestage mit den Karlsbader Beschlüssen genau in Parallele stellt, so müssen wir auf jene Verhandlungen hier ebenfalls einen prüfenden Rückblick werfen, ehe und bevor wir in der Hauptsache weiter vorwärts schreiten.

Je gewisser einsichtsvolle Regenten und Staatsmänner während der welthistorischen Ereignisse des Jahres 1813 sich davon überzeugt hatten, daß namentlich durch die damals eröffnete Aussicht auf eine durchgreifend neue, selbstständige, politische Gestaltung Deutschlands die Gesammtkraft des deutschen Volksgeistes zu moralischer Ausdauer angeregt worden sey, desto nöthiger

mußten sie es finden, auf dem Wiener Congresse für die Realisirung jener Hoffnungen wenigstens Etwas zu thun. Demnach wurde daselbst auch über die Gewährung der, mit der politischen Freyheit überhaupt so nahe verwandten Preßfreyheit und über die gesetzliche Hemmung des Bücher-Nachdrucks verhandelt; und der Anlaß dazu lag selbst für diejenigen Staatsmänner, welche es liebten, die Congreß-Deliberationen unmittelbar an die Reichstags-Verhandlungen der im Jahre 1806 aufgelösten deutschen Reichsverfassung anzuknüpfen, um so näher, da noch in die kaiserliche Wahlcapitulation von 1790. Art. 7. §. 1 die Verfügung eingerückt worden war: „Insonderheit wollen wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das schon früher beabsichtigte Reichsgutachten darüber erstatten lassen, in wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise vor dem jetzigen Verfall zu retten sey."

Schon die von Seiten Oesterreichs und Preußens übergebenen Entwürfe zur deutschen Bundesacte waren ausdrücklich auf die Abfassung eines allgemeinen organischen zweckmäßigen Gesetzes über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck gerichtet, und diese Bestimmung ward laut des Conferenz-Protocolles vom 26. May 1815 von sämmtlichen Bundes-Mitgliedern ohne Widerspruch angenommen.

Indessen stieß die einfache Verwirklichung dieses Vorschlags doch gleich anfangs auf ein, zwar dem Anschein nach höchst unbedeutendes, gleichwohl aber in seinen Folgen wesentliches Hinderniß. Denn der Königl. Bayerische Gesandte erklärte den in jenen beyden Entwürfen gebrauchten Ausdruck: „Gesetz" über Nachdruck, für unpassend, und trug darauf an, statt desselben die Worte: „zweckmäßige Vorschläge" zu substituiren; und obwohl dieser Antrag nicht angenommen, sondern in der Conferenz vom 31. May 1815 einstimmig beschlossen ward, die in der Bundesacte hierüber festzusetzende Be-

stimmung dahin abzufassen: „daß die Bundes-Versammlung, bey ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck sich beschäftigen solle", — so wurde doch theils mit dieser Bestimmung in der wirklichen Bundesacte immer noch eine kleine Veränderung vorgenommen, theils späterhin der Nicht-Gebrauch des ursprünglichen Ausdruckes Gesetz zu Folgerungen benutzt, welche einer durchgreifenden Erledigung der Sache sehr wesentlich hinderlich waren.

Einerseits nämlich ward bey der wirklichen Abfassung der Bundesacte in dem achtzehnten Artikel der ursprüngliche Ausdruck: „die Bundes-Versammlung solle sich mit dem fraglichen Gegenstande beschäftigen", dahin verändert, daß man blos setzte: „die Bundes-Versammlung wird sich damit beschäftigen" — gerade so, wie man im sechszehnten Artikel das dort ebenfalls ursprünglich vorhandene „soll" in ein „kann" umschuf —: andrerseits aber faßte man eben deshalb, weil man von dem ursprünglichen Ausdruck „Gesetz" zurückgewichen war, den Character der von jetzt an beabsichtigten gleichförmigen „Verfügungen" so unbestimmt auf, daß die anfängliche Hoffnung auf eine durchgreifende Organisation der ganzen Angelegenheit sich immer mehr verlieren mußte *).

Eben diese Unbestimmtheit ward auch Ursache, daß der in der vierten Bundestags-Sitzung des Jahres 1819 vorgelegte, von einem Ausschusse dreyer Bundestags-Gesandten abgefaßte „Entwurf zu gleichförmigen Verfügungen gegen den Nachdruck", welcher die Einleitung zu einem allgemeinen deutschen Gesetze hierüber bilden sollte, den davon gehegten Erwartungen keineswegs entsprach, sondern vielmehr, seinem Gesammt-Inhalte nach — wie Pölitz a. a. O. seiner Jahrbücher S. 5 u. ff.

*) Das Nähere über die hierher gehörigen Congreß-Verhandlungen findet sich authentisch in Klüber's Acten des Wiener Congresses (Frankf. a. M. 1815 u. ff.) Hft. 4. S. 110. H. 5. S. 45 u. f. H. 7. S. 305 u. 322. H. 7. S. 368 u. f. u. 383., H. 8. S. 442. 492 u. 613.

ganz richtig bemerkt — namentlich deshalb gleich anfangs Besorgnisse für die übereinstimmende Genehmigung von Seiten der Bundes-Regierungen erregte, weil mehrfache Dispositionen über privatrechtliche Verhältnisse zwischen Schriftstellern und Verlegern darin aufgenommen worden waren, welche über den beabsichtigten Zweck hinaus, und überhaupt weiter in's Detail gingen, als letzterer mit sich brachte.

Täuscht uns nicht Alles, so lag der Grund, warum solche Details mit in diesen Entwurf aufgenommen wurden, vorzugsweise darin, daß dessen Concipienten ein wenig gar zu genau an die in obiger Stelle der Wahlcapitulation von 1790 ausgesprochene Idee sich banden, und z. B. den ganz irrigen Gedanken festhielten, es sey möglich, dem Verfall des Buchhandels durch gesetzliche Anbefehlung billiger Bücher-Preise entgegen zu arbeiten. Indessen hatte der Entwurf auch anderweite wesentliche Fehler, und sachkundige Schriftsteller fanden daher reichlichen Stoff zur Gegenrede.

Ganz besondern Anlaß hierzu gab der eigenthümliche Umstand, daß der damalige würtembergische Bundestags-Gesandte, Freyherr von Wangenheim, es sogar angemessen fand, am 13. Febr. 1823 in einem ausführlichen, durch Nr. 33 der Beylage zur Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 1. März 1823 zur Oeffentlichkeit gelangten Vortrage über jenen Entwurf und den damit zusammenhängenden Commissions-Bericht, sogar noch Zweifel über die innere Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks auszusprechen.

Eben darum trat auch der freymüthige Krug in seiner trefflichen Schrift unter dem Titel: „Schriftstellerey, Buchhandel und Nachdruck, rechtlich, sittlich und kläglich betrachtet", Leipzig 1823. 8. (wieder abgedruckt im zehnten Bande seiner gesammelten Schriften, Leipz. 1841. 8., S. 481 u. ff.) ganz offen wider jenen v. Wangenheim'schen Vortrag in die Schranken.

Er zeigte darin, daß v. Wangenheims Ansicht sich namentlich in folgenden Behauptungen concentrire: 1) „Der Nachdruck sey an sich rechtmäßig, weil Schriftsteller und Verleger

kein Eigenthumsrecht an den von ihnen bekannt gemachten Werken hätten, und daher auch durch den Nachdruck in ihren Rechten nicht verletzt würden"; 2) „Der Nachdruck sey aber doch unedel und unbillig, weil ein Dritter dadurch den Vortheil der Unternehmung eines Andern sich zueigne, ohne den damit verknüpften Nachtheil zu wagen"; 3) „Eben deshalb sey der Nachdruck, unbeschränkt gestattet, auch schädlich, indem er die Blüthe des Buchhandels und somit auch die geistige Cultur störe"; 4) „Es werde gleichwohl ein unbeschränktes Verbot des Nachdrucks eben so schädlich seyn, indem alsdann die Buchhändler das Publicum durch ungeheuere Bücherpreise übertheuern würden"; 5) „Man müsse daher gleichzeitig den Nachdruck erlauben und auch verbieten, nämlich so, daß er während der ersten sechs Jahre nach dem Erscheinen eines Buches verboten, nachher aber erlaubt werde"; 6) „Man dürfe keine Begünstigung des Selbstverlags der Schriftsteller stattfinden lassen, weil diese den Mißbrauch herbeyführen würde, daß der Buchhändler die dem Schriftsteller für seine Person zugedachten Vortheile unter dessen Namen sich zueigne." Und nachdem Krug auf diese Art seinen Lesern ein klares Bild von den Ideen v. Wangenheims gegeben, unterwarf er dieselben Schritt vor Schritt sämmtlich einer so scharf treffenden Beleuchtung, daß ihre gänzliche Unhaltbarkeit für jeden Unbefangenen deutlich in die Augen sprang.

Insbesondere bewies er auch, daß v. Wangenheim durch seine Vorschläge den bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 18. der deutschen Bundesacte geradezu entgegen gehandelt habe, da durch diesen Artikel bereits die Rechte der Schriftsteller und Verleger ausdrücklich anerkannt, deren Sicherstellung für nöthig erklärt, der Nachdruck aber als rechtsverletzend bezeichnet, und überhaupt eine baldige Erledigung der ganzen Angelegenheit als dringlich dargestellt worden, während v. Wangenheim zu allen diesen Bundes-Ansichten durch seinen Vortrag in offenbare Opposition getreten sey.

Dieses schlagende Argument zog eben so, wie die specielle Widerlegung jener obigen sechs Puncte, alle intelligente Leser, die irgend noch zweifelhaft gewesen waren, gar bald zu den Krug'schen Ansichten hinüber; und der Umstand, daß ein Verbot wider diese Krug'sche Schrift erging, trug nur noch mehr dazu bey, jenen inhaltschweren Worten Anklang und Beachtung zu verschaffen.

Da jedoch dieser unermüdliche Kämpfer für Licht, Recht und Wahrheit bey diesem Anlasse deutlich wahrgenommen hatte, daß es namentlich in Süddeutschland noch gar sehr an richtigen Grund-Begriffen über Preßfreyheit fehle, als wofür insbesondere die gleichzeitigen, von ihm in obiger Schrift anhangsweise mit beurtheilten Verhandlungen darüber in der Würtembergischen Stände-Versammlung einen notorischen Beweis abgaben, so fand er sich desto mehr veranlaßt, ein Jahr später in seiner trefflichen „Dikäopolitik, oder neuen Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes" (Leipzig 1824. 8., und in seinen gesammelten Schriften, Bd. VI. S. 283 u. ff.) diesen Gegenstand streng wissenschaftlich zu erörtern, indem er das allgemeine Recht vernünftiger Wesen, frey thätig zu seyn, und die gegenüber stehende Pflicht, auch Andere frey thätig seyn zu lassen, als oberste Haltepuncte für den Anspruch des menschlichen Geistes auf freye Bewegung in der Geisterwelt mit seiner gewöhnlichen Klarheit zur Sprache brachte.

Mit Recht ging er hierbey von dem Satze aus, daß das Denken nichts Anderes, als eine geistige Bewegung sey, daß die Freyheit in der Geister-Bewegung ganz zweckmäßig Denkfreyheit genannt werde, und daß diese Denkfreyheit alle Thätigkeiten unseres Geistes umfasse, weshalb sie eben so wohl als Urtheils-, wie als Meinungs- und Glaubens-Freyheit erscheine. Sodann machte er darauf aufmerksam, daß diese geistige Frey-Thätigkeit schon an sich weit unbeschränkter, als die Körper-Bewegung sey, da die Körper Raum zu ihrer Bewegung brauchten, und zwey Körper nicht auf denselben Raum eindringen könnten, ohne sich zu stoßen, während die Geister in ihren Be-

wegungen gar nicht an den Raum gebunden wären, nur der Zeit bedürften, und überdieß in dieser mit ganz unermeßlicher Geschwindigkeit sich ganz beliebig bewegen könnten, ohne daß ein Geist dem andern hinderlich werde. Darum — so fuhr er in seiner bündigen Auseinandersetzung fort — sage auch das Sprüchwort: „Gedanken sind zollfrey;" denn sie flögen wie die Vögel über alle Sperren und Marksteine hinweg, was nicht zu ändern sey, da ihnen Gott einmal so starke Schwingen gegeben. Eine unmittelbare Beschränkung des Denkens durch äußere Gewalt sey daher schon physisch unmöglich, und Jeder habe das Recht, bey sich selbst zu denken, was er wolle und könne. Innerliche Schranken habe die Denkkraft freilich, weil sie eine endliche Kraft sey, und als solche Uebung und Bildung verlange, wenn das Denken glücklich von Statten gehen solle; darauf habe man jedoch hier keine besondere Rücksicht zu nehmen, weil dergleichen in die Logik gehöre. Eben so wenig komme hier das Gebot in Anschlag: „Hänge nicht bösen Gedanken nach"; denn obwohl auch dadurch die innere Denkfreyheit beschränkt werde, so sey dieß doch nur eine rein sittliche Schranke, welche die Moral als Tugendlehre festsetze, und die daher dem Gewissen allein überlassen bleibe. So lange böse Gedanken sich im Verborgenen hielten, werde kein Recht durch sie verletzt, sie unterlägen daher auch keinem menschlichen Richter.

Genau sey indessen — so äußerte Krug sich weiterhin — von jener inneren die äußere Denkfreyheit zu unterscheiden; diese beziehe sich auf das Lautwerdenlassen unsrer Gedanken, das Sprechen oder Reden, mithin auch auf das Schreiben, und folglich auch auf das Drucken. Denn das Drucken sey nur ein Stellvertreten des Schreibens, wie dieses ein Stellvertreten des Sprechens; das Sprechen aber sey ein Offenbaren unsrer geistigen Thätigkeit, wodurch eben diese Thätigkeit in andern Geistern angeregt werden solle, und was auch noch andre Thätigkeiten für die Außenwelt zur Folge haben könne. Die äußere Denkfreyheit sey daher nichts Anderes, als Sprech-, Schreib- und Denk-Freyheit. Es entstehe nun allerdings sofort die Frage, ob

diese äußere Denkfreyheit in rechtlicher Beziehung eben so unbeschränkt sey, als jene innere. Daß diese Frage verneint werden müsse, sey unschwer zu begreifen. Selbst wenn wir uns in Gedanken außerhalb des Staates, in den Naturstand, versetzten, und hypothetisch annähmen, daß auch hier nicht blos geredet, sondern auch geschrieben und gedruckt würde, könnten wir doch der rechtlichen Verpflichtung nicht entgehen, unsere Schriften so einzurichten, daß niemand dadurch beleidigt oder an seinem Rechte verletzt werde. Darauf also müsse auch der Staat halten; in ihm werde das zur Bürgerpflicht, was außer ihm nur Menschenpflicht sey. Der Staat gehe aber hier nothwendig noch einen Schritt weiter. Denn da es möglich, daß der Staat auch selbst durch Reden und Schriften beleidigt, ja sogar in seinem Daseyn gefährdet würde, — wie z. B. durch aufrührerische und landesverrätherische Reden und Schriften — so werde ein Staat mit Recht auch diese verbieten, und wenn man sein Verbot nicht achte, Strafe eintreten lassen. Hieraus folge die Verantwortlichkeit wegen solcher Reden und Schriften von selbst. Ob auch die rechtliche Existenz der Censur, als einer Verhütungsmaaßregel von Seiten des Staates, sich hieraus ergebe, sey freylich eine andere Frage, die wohl nicht so unbedingt bejaht werden dürfe. Denn abgesehen davon, daß sie sich nur auf Druckschriften — nicht auf Reden und auf Handschriften, die blos zum Privatgebrauche dienten, und also nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt seyen — beziehen könne, und daß es auch nicht möglich sey, alle Druckschriften gefährlichen Inhalts zu verhüten, so daß also die Censur durchaus nicht als eine durchgreifende Maaßregel erscheine, sey sie sogar auf der andern Seite selbst wieder eine gefährliche Maaßregel. Denn sie gebe der Willkühr allzu viel Spielraum, und könne daher auch leicht zur Unterdrückung des Wahren und Guten gemisbraucht werden. Wäre z. B. mit dem Ursprunge des Christenthums auch die Buchdruckerkunst erfunden worden, so würde gewiß kein heidnischer Censor den Druck der heiligen Schriften der Christen erlaubt haben, da diese Schriften damals von den Heiden als

staats= und religiösgefährlich betrachtet, und daher öfters schon handschriftlich vertilgt worden seyen. Auch würde mancher Censor im hohen Liede und anderwärts Anstößiges für die guten Sitten gefunden haben, wenn er sein Imprimatur dazu hätte geben sollen. Hierzu komme, daß jene Maaßregel den rechtlichen und guten Schriftsteller eben so wohl, als den unrechtlichen und bösen treffe. Denn beyde seyen auf gleiche Weise der Censur unterworfen. In Bezug auf den erstern aber sey sie sogar beleidigend, weil sie ihn ohne alle Verschuldung unter eine unwürdige Vormundschaft setze.

Demnach schloß auch Krug seine treffliche Auseinandersetzung mit den Worten: Seines Erachtens könne die Censur nur unter der Bedingung eine eben so rechtliche als heilsame Maaßregel seyn, wenn sie richterlich als Strafe zuerkannt werde, d. h. wenn sie nur denjenigen Schriftsteller treffe, der schon wegen früherer Schriften zur Verantwortung gezogen, und straffällig befunden worden, mithin durch die That bewiesen habe, daß er kein, das Recht achtender Schriftsteller, und daher, nach Befinden der Umstände, entweder auf eine gewisse Zeit, oder auf immer unter die Obhut eines Censors zu stellen sey. Der Staat müsse durchaus immer nach dem Grundsatze handeln: Quisque praesumitur bonus (ergo et justus) donec probetur contrarium. Verfahre er nach dem entgegen gesetzten Principe, so entständen daraus tausend drückende und ungerechte Maaßregeln, und der Staat behandle dann gleichsam sich selbst als eine Gesellschaft von Bösewichten; was seiner eigenen Würde widerstrebe. Ueberdieß hänge von der äußeren Denkfreyheit auch die Entwickelung und Ausbildung des menschlichen Geistes überhaupt, und das Fortschreiten des Menschengeschlechts in Wissenschaft, Kunst und Sittlichkeit so sehr ab, daß man schon darum dieselbe so wenig als möglich beschränken, mithin der Freyheit in der Geisterbewegung lieber zu viel, als zu wenig Spielraum gewähren solle *).

*) Vergl. Krug's gesammelte Schriften, Bd. VI. S. 370—374.

Die eindringliche Art und Weise, wie ein als klarer Denker überall bekannter Gelehrter hiermit über die unbestreitbaren Rechte der Geistes-Freyheit sich aussprach, konnte ihren Zweck unmöglich ganz verfehlen; und da auch andere wackere Männer dieser hochachtbaren Stimme sich anschlossen, so blieb die stille Rückwirkung davon auf höhere Kreise keineswegs ganz außen. Man empfand es seitdem ziemlich deutlich, daß es dringend nöthig werde, die Erlassung eines allgemeinen Gesetzes wider den Nachdruck nicht ohne allgemeine gesetzliche Vorschriften über die Handhabung einer vernünftigen Preßfreyheit Platz ergreifen zu lassen; und das konnte denn auch nicht ohne Einfluß auf die späteren Entschlüsse des Bundestages bleiben.

Indessen würde es doch zu so entschiedenen Anordnungen, wie namentlich der Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 enthält, vielleicht noch lange nicht gekommen seyn, wenn nicht die französische July-Revolution von 1830 in Ursprung und Nachwirkung alle Staatsmänner von Neuem ernstlich darauf aufmerksam gemacht hätte, daß es schon der Staatsklugheit gemäß sey, niemals in einen rücksichtslosen Widerspruch gegen die angestammten Rechte der Intelligenz und Geistesfreyheit sich einzulassen.

Die durch die allbekannten französischen Ordonnanzen herbey geführten Thatsachen gaben der Welt die vollständigste neue Belehrung darüber, daß es im höchsten Grade gefährlich und unweise sey, repressive Policeymaaßregeln gegen die unwiderlegbaren Rechte der freyen geistigen Bewegung zu brauchen; und die mancherley Volks-Unruhen, welche damals in Deutschland das Nachspiel zu den französischen Vorgängen abgaben, würden höchst wahrscheinlich nicht so glücklich beseitigt worden seyn, als es wirklich der Fall war, wenn nicht die deutschen Regierungen mit verständiger Umsicht zeitig darauf bedacht gewesen wären, thatsächlich begründete Unzufriedenheit unter den Bürgern nicht wie blinden Pöbel-Lärm zu betrachten, sondern billigen Wünschen durch wesentliche Staats-Reformen entgegen zu kommen, und namentlich auch der freyen Bewegung der Geister ein weniger beschränktes Terrain als bisher zu verstatten.

Bekanntlich traten auch im Königreiche Sachsen solche politische Reformen ein; und obschon hier die freye Bewegung der Geister nur von Zeit zu Zeit und halb im Stillen einige Anfechtung erfahren hatte, weil die hier einheimische Intelligenz jedem, etwas schärfer hervortretenden Geisteszwange sofort mahnend und warnend entgegen getreten war; so wollte man doch ganz natürlich für die Zukunft auch gegen geheime Beengung sich im Voraus sicher stellen, und eben deshalb ward durch den, schon im Eingange der gegenwärtigen Schrift wörtlich mitgetheilten §. 35 der Verfassungsurkunde vom Jahre 1831 ausdrücklich die gesetzliche Einführung der Preßfreyheit verheißen.

Schon ehe die neue Verfassung wirklich zu Stande kam, hatte eben der Ehrenmann, dessen geläuterte Ansichten über Preßfreyheit wir so eben auszugsweise mittheilten, in der zweyten, im April 1831 veröffentlichten Abtheilung einer besondern, namentlich an seine sächsischen Mitbürger gerichteten Schrift „über die Wiedergeburt des Königreichs Sachsen" (die späterhin zu Anfang des fünften Bandes seiner gesammelten Schriften wieder abgedruckt worden), die durch den Entwurf zur neuen Verfassung eröffnete Aussicht auf speciellen gesetzlichen Schutz der freyen Geister-Bewegung mit eben so viel ruhiger Haltung, als Offenheit besprochen, und seine gern vernommene Stimme konnte hierin gerade am wenigsten unbeachtet bleiben. Obwohl der Raum der gegenwärtigen Schrift uns nicht verstattet, auch bey dieser seiner Auseinandersetzung so, wie bey der oben schon mitgetheilten über die Preßfreyheit zu verweilen, so wollen wir doch hier wenigstens im Vorübergehen an das erinnern, was er daselbst im dritten Artikel (Bd. V. S. 34 u. ff. s. gesammelten Schriften) über die „Verhütung der Preßvergehen durch Censur" bemerkt. Nachdem er dort erwähnt, daß die Bücher-Censur ein neueres policeyliches Institut, und eigentlich eine Erfindung der Hierarchie sey, welche dadurch habe verhüten wollen, daß nicht durch das Hülfsmittel der Buchdruckerkunst sogenannte Ketzereyen, d. h. Lehren, die mit dem Dogma der römisch-katholischen Kirche und dem Interesse der Geistlichkeit in dieser Kirche,

besonders aber des Pabstes, in Widerspruch erschienen — in allgemeinen Umlauf gebracht würden, fährt er S. 37 also fort: „Eine zeitgemäße Reform der Bücher-Censur ist für den Fall, daß man Bedenken trägt, dieses Institut ganz abzuschaffen, nur dadurch möglich, daß der Censor künftig nicht mehr als ein gestrenger Corrector streichen, sondern blos als ein freundlicher Monitor den Verfasser auf dasjenige aufmerksam machen dürfte, was entweder ganz zu streichen, oder wenigstens zu ändern seyn möchte. Denn auch dem verständigsten und wohlmeinendsten Schriftsteller kann im Eifer des Schreibens etwas der Art entfallen. Dem Schriftsteller müßt' es aber frey stehen, der Erinnerung des Censors nach eigener Ueberzeugung zu folgen oder nicht. Folgt er, so ist er für seine Person außer Schuld, und also auch außer Verantwortlichkeit, wenn etwas Straffälliges gedruckt worden. Folgt er nicht, so muß er natürlich vor Gericht verantworten, was er hat drucken lassen, und er kann sich dann nicht beklagen, wenn er im Falle der Strafbarkeit um so härter bestraft wird, da er vorher schon auf die Strafbarkeit seiner Handlung aufmerksam gemacht worden. Auf diese Art würde auch der, nach der bisherigen Einrichtung allerdings statthafte Vorwurf wegfallen, daß der Censor den Schriftsteller als einen Unmündigen behandle, der von Staats wegen zu bevormunden sey. Denn der Censor hätte nun gar keine Gewalt über den Schriftsteller, so wenig als ein Freund, dem der Schriftsteller seine Handschrift mittheilt, um ihn zu befragen, was etwa darin zu streichen oder zu ändern sey. In beyden Fällen behält der Schriftsteller seine volle Freyheit, zu thun oder zu lassen, was und wie er es gut findet. Eben darum aber bleibt er auch verantwortlich, wenn er seinem eigenen Kopfe folgt; während es nach der bisherigen Einrichtung offenbar ungerecht ist, den Schriftsteller über dasjenige zur Verantwortung zu ziehen, was der Censor hat passiren lassen. Denn dieser hat ja im Namen des Staates, der ihn angestellt, den Druck autorisirt, also das Gedruckte für unsträflich erklärt."

Von Seiten der deutschen Bundes-Versammlung war bis

dahin nichts geschehen, wodurch die Königlich Sächsische Regierung sich hätte verhindert sehen können, ein freysinniges, im Character dieser Krug'schen Vorschläge gehaltenes Preßgesetz zu erlassen, und so §. 35 der Verfassungs-Urkunde zur Verwirklichung zu bringen. Man erwartete daher mit ziemlicher Bestimmtheit, daß zu Folge der, schon seit mehreren Jahren Statt gefundenen officiellen Vorarbeiten, auf dem Landtage von 1833 ein definitiver Gesetz-Entwurf hierüber zur Verhandlung kommen werde.

Allein der unter dem 20. März 1833 den versammelten Ständen wirklich deshalb vorgelegte Entwurf war von der Regierung gleich selbst als ein nur provisorischer bezeichnet, mit dem Beyfügen in dem königlichen Decrete an die Stände, „daß die dermalige Bundes-Gesetzgebung die Erlassung eines vollständigen Preßgesetzes im Sinne des §. 35 der Verfassungs-Urkunde noch nicht gestatte."

Gegen diese Bemerkung konnte sofort geltend gemacht werden, daß die Bundes-Beschlüsse vom 20. Sept. 1819 und vom 21. Oct. 1830 — von welchen wir den erstern schon oben anführten, und daher wegen des letztern hier nur zu bemerken brauchen, daß er sich auf Anempfehlung censorischer Vorsicht bey Zulassung von Nachrichten über stattgefundene aufrührerische Bewegungen bezog, und zugleich die Art und Weise der Berichterstattung über ständische Verhandlungen in benachbarten Bundesstaaten beschränkte — beyde selbst nur provisorisch waren, und daß es daher der Königlich Sächsischen Regierung frey stand, einerseits vor Veröffentlichung eines neuen Preßgesetz-Entwurfs für die Wieder-Aufhebung dieser provisorischen Bundes-Beschlüsse beym Bundestage sich zu verwenden, andrerseits aber, wenn diese Verwendung den gewünschten Erfolg nicht hatte, von jeder Vorlegung eines neuen Preßgesetz-Entwurfs einstweilen, bis zum Erlaß eines allgemeinen deutschen Preßgesetzes, völlig zu abstrahiren.

Was nun den eigentlichen Inhalt dieses sächsischen Preßgesetz-Entwurfs von 1833 anlangt, so sprach derselbe §. 1 als

Regel aus, daß Schriften von mehr als zwanzig Druckbogen, in so fern sie nicht in einzelnen Lieferungen unter dieser Bogenzahl ausgegeben würden, von der Censur frey seyn sollten; mit dem Beyfügen §. 2, daß, wenn ihr Inhalt anstößig befunden werde, der Vertrieb untersagt, und jeder aufgefundene Vorrath an Exemplaren weggenommen werden solle. Durch diese Bestimmungen war offenbar beabsichtigt, einerseits der freyeren Bewegung der periodischen Zeitblätter entgegen zu arbeiten, andrerseits aber, ohne Zulassung besonderen Rechts-Verfahrens eine policeyliche Beschlagnahme gesetzlich zulässig zu machen. Dadurch aber verlor §. 3, worin es hieß, die durch Druckschriften verübten Vergehen sollten für jetzt nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen untersucht und bestraft werden, fast seine ganze Bedeutung. Da nun überdieß im §. 5 von dem Mißbrauche der erhaltenen Erlaubniß zur Herausgabe einer Zeitschrift höchst unbestimmt gesprochen, und doch gleichwohl den Behörden verstattet war, wegen eines solchen Mißbrauchs die fragliche Zeitschrift sofort zu unterdrücken, während §. 6. 7 und 8 den Redacteurs von Zeitschriften nicht nur die in der Regel unentgeltliche Aufnahme amtlicher Berichtigungen auferlegte, sondern ihnen auch im Verweigerungsfalle eine besondere Correspondenz-Führung hierüber mit der Regierung unter Androhung des außerdem eintretenden Verbotes ihrer Zeitschriften zur Pflicht machte, weiterhin aber §. 9 verboten war, stattgefundene Censur-Striche im Druck bemerkbar zu machen: so war es auch kein Wunder, daß dieser Entwurf im Publicum wenig Beyfall fand, und daß nicht nur die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig in einer an die versammelten Landstände gerichteten Vorstellung mehrere wesentliche Modificationen bey diesem Gesetz-Entwurfe beantragte, sondern auch die dasige Buchdrucker-Innung in einer fast gleichzeitigen ähnlichen Vorstellung ganz offen erklärte: die Regierung möge entweder den bisherigen Zustand unverändert fortdauern lassen, oder ohne weitern Zusatz alle Beschränkungen aufheben, welche über die Karlsbader Beschlüsse hinausgingen: mit welcher letztern Petition die versammelten

Stände in so fern einverstanden waren, als sie späterhin den ganzen Entwurf ablehnten, obwohl diese Ablehnung nur in der Form einer „Zurücklegung wegen Mangel an Zeit zur Verhandlung" erfolgte *).

Gewiß durfte man glauben, daß die Regierung, die von der Wichtigkeit der ungehinderten Fort-Existenz des Leipziger Buchhandels und Buchdruckerey-Wesens sehr wohl unterrichtet war, durch diesen Vorgang sich bestimmt finden würde, einen durchaus neuen Gesetz-Entwurf über Preß-Angelegenheiten ausarbeiten, und der nächst bevorstehenden Stände-Versammlung vorlegen zu lassen. Allein diese Erwartung blieb unerfüllt; denn noch ehe die sächsischen Stände gegen Ausgang des Jahres 1836 wieder zusammentraten, erließ die Regierung unter dem 13. Oct. 1836 eine Verordnung über Verwaltung der Preßpolicey, wodurch, ohne ständischen Beyrath, die Censur- und Preß-Angelegenheiten von dem Ressort des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts hinweg genommen, und der obersten Leitung des Ministerii des Innern zugetheilt, hierdurch aber, rücksichtlich ihrer künftigen Stellung schon im Voraus völlig als reine Policey-Sachen bezeichnet wurden.

Zu Folge des, seit dem Jahre 1831 eingeführten Unterschiedes zwischen Verordnungen und Gesetzen, wonach nur zur Rechtsgültigkeit der letzteren, nicht aber zur Legitimation der ersteren, vorgängiger Beyrath der Stände erforderlich war, hatte die Regierung allerdings das Recht, auch im blosen Verordnungswege neue Bestimmungen in Preß-Angelegenheiten geltend zu machen: allein billig mußte es befremden, daß sie es rathsam fand, in Sachen der Censur und des Buchhandels so tief eingreifende Veränderungen, wie die Verordnung vom 13. Oct. 1836 enthielt, eben durch eine blose Verordnung

*) Vergl. hierzu die Landtags-Acten des Königreichs Sachsen vom Jahre 1833., Abth. I. Bd. 2. S. 411 u. ff. und Abth. II. Bd. 1. S. 588 u. ff.

zu introduciren, also durch einen Regierungs-Erlaß, der, streng genommen, schon seiner Natur nach nur die Anwendung bereits bestehender Gesetze modificiren, nicht aber neue gesetzliche Bestimmungen einführen konnte.

Die mit dem Censur- und Bücherwesen durch diese Verordnung vorgenommenen Veränderungen waren aber in der That von der höchsten Bedeutung.

Jahrhunderte lang hatte bisher die sächsische Regierung selbst eine Ehre darein gesetzt, daß in Sachsen die Angelegenheiten der Censur und Presse immer aus dem Standpuncte der Intelligenz betrachtet und behandelt, und deshalb auch von der höchsten Landes-Behörde in wissenschaftlichen Angelegenheiten, vom Kirchenrathe zu Dresden, geleitet wurden. Selbst während der äußerst bänglichen Zeitperiode von 1806—1813 war in dieser Rücksicht an der bestehenden Verfassung nicht das Geringste geändert worden, und König Friedrich August der Gerechte hatte sogar, wie oben schon bemerkt wurde, die durch Napoleons Drängen herbeygeführte besondere politische Censur von 1811 im Jahre 1815 als jetzt unnöthig wieder beseitigt. Nächstdem waren, nach Einführung der neuen constitutionellen Verfassung, durch eine Königliche Verordnung vom 7. Nov. 1831 die Angelegenheiten des Censur- und Bücherwesens wegen der stattgefundenen Aufhebung des Kirchenrathes sammt den andern Gegenständen der Wissenschaft förmlich auf das neu gebildete Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergetragen worden.

Und dennoch wich man jetzt ganz von diesem längst bewährten Wege ab!

Die Stände-Versammlung von 1836 hätte um so eher Veranlassung gehabt, von der Regierung wenigstens einige Auskunft über den Grund zu dieser, selbst in das Gebiet des Verfassungswesens eingreifenden Veränderung sich zu erbitten, da zwey allgemein verehrte Mitglieder der Universität Leipzig, der Comthur, Prof. D. Hermann, und der Geheime Rath, Prof. Pölitz, eben durch jene Verordnung vom 13. Oct. 1836

sich bewogen fanden, ihr, lange Jahre hindurch mit großem Ruhme geführtes Censoren-Amt sofort mit Ausgang des Jahres nieder zu legen, weil sie unmöglich Freude daran haben konnten, eine Angelegenheit der Intelligenz zu einer Sache der Policey umgestaltet zu sehen: allein die Sache blieb dessen ohngeachtet unerörtert*).

Das, was im Eingange der Verordnung selbst über die fragliche Veränderung der Ressort-Verhältnisse in Censur-Angelegenheiten gesagt ist, kann durchaus nicht genügen. Es heißt nämlich hier blos: „Wir Friedrich August u. s. w. haben in Unserer Verordnung vom 7. Nov. 1831, die Einrichtung der Ministerial-Departements und die darauf Bezug habenden provisorischen Vorkehrungen betreffend, die Bestimmung getroffen, daß die Censur-Angelegenheiten vorerst noch zum Geschäftskreise des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören sollten. Nachdem nun inmittels in dieser Beziehung manche organische Einrichtungen getroffen, und besonders die Kreisdirectionen errichtet worden sind, so nehmen Wir nicht länger Anstand, wegen künftiger Verwaltung der Censur, so wie der gesammten übrigen Preßpolicey durch Unser Ministerium des Innern, Verfügung zu treffen, und hierüber gegenwärtige Verordnung zu erlassen, in welcher zugleich Alles, was von den vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand noch anwendbar ist, und was — so lange bis die Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels überhaupt nach andern Grundsätzen geordnet werden — für jetzt gesetzlich fortbestehen muß, mit den nöthigen Abänderungen und Ergänzungen der in das Gebiet der Verordnung gehörenden bisherigen Vorschriften zusammengestellt worden ist." **).

---

*) Vgl. die hierher gehörige Bekanntmachung des Herrn Comthur Prof. D. Hermann in d. Leipz. Tagebl. v. 4. Jan. 1837, und die Bemerkungen von Pölitz in dessen Selbstbiographie, S. XIV. der Einleitung zu dem gedruckten Kataloge der von ihm nachgelassenen Bibliothek, Leipzig 1839. 8.

**) Vergl. das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1836, S. 278 u. ff.

Durch diese Worte ist blos angedeutet, daß die Regierung bereits bey Erlaß der Verordnung vom 7. Nov. 1831 mit dem Gedanken umgegangen sey, die Censur-Angelegenheiten nicht auf längere Zeit dem damals erst constituirten Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu übergeben, sondern sie vielmehr bald unter das Ressort eines andern Ministerii zu stellen; allein ein Rechtfertigungsgrund für diese Idee ist nicht mitgetheilt. Wollte man vielleicht sagen, daß die Errichtung der zunächst unter das Ministerium des Innern gestellten Kreisdirectionen jene Ressort-Veränderung für die Censur-Angelegenheiten nöthig gemacht habe, so würde das nur ein scheinbarer Einwand seyn; denn bekanntlich stehen die Kreisdirectionen rücksichtlich sehr wichtiger Angelegenheiten auch unter dem Ministerium des Cultus. Und wer etwa gar einen Trost darin suchen möchte, daß die Verordnung sich gleich selbst nur als eine provisorische bezeichne, dem dürfte wohl ohne Bedenken erwiedert werden können, daß das recht eigentlich ein solamen miserum sey.

Was nun den speciellen Inhalt der Verordnung vom 13. Oct. 1836 anlangt, so ist es zwar bey den engen, für die gegenwärtige Abhandlung erforderlichen Gränzen unthunlich, das überreiche, in fünf und sechzig Paragraphen zerfallende Detail derselben hier ausführlich zu besprechen; allein, da die ganze neue noch jetzt geltende Censur- und Preßpolicey-Gestaltung im Königreiche Sachsen sich auf diese Verordnung basirt, so scheint es unumgänglich nöthig, wenigstens einige der wichtigsten und eigenthümlichsten darin enthaltenen Bestimmungen hier auszuheben.

Als oberste Recurs-Instanz für die Preßpolicey wurde §. 4, wie schon erwähnt, des Ministerium des Innern bezeichnet, und dagegen §. 5 gesagt, daß die zweyte Instanz für die gesammten Angelegenheiten der Preßpolicey, mit Einschluß der Curatel des Buch-, Musikalien- und Kunsthandels, von den Kreisdirectionen gebildet werde; wobey letztere rücksichtlich der Censur-Angelegenheiten den Character von Censur-Collegien erhielten. Hierauf hieß es §. 6. 7. und 8.: §. 6. Mit Aus-

nahme der Censur gehört die Preßpolicey in erster Instanz vor die Orts-Obrigkeiten. Zur Verwaltung der Censur sind an allen Orten, wo es Buchdruckereyen giebt, Censoren zu bestellen. §. 7. Die mit jeder der vier Kreisdirectionen verbundenen Censur-Collegien sind collegialisch organisirte Behörden, in welchen der Kreisdirector, oder ein, entweder ein und für allemal oder im einzelnen Falle beauftragter Stellvertreter desselben aus dem Mittel der juristischen Räthe den Vorsitz führt. Zu den Stellen der übrigen Mitglieder, mit der §. 9 gedachten Ausnahme in Leipzig, werden Wir nach den Vorschlägen Unseres Ministeriums des Innern, solche Männer berufen, welche als Schriftsteller, oder durch Verwaltung der Censur, oder auf andere Weise, ihre Befähigung zu diesem Amte bewährt haben. Sie sind, in ihrer Stellung als Mitglieder des Censur-Collegiums, mit dem Staatsdiener-Eide zu belegen. Sie können jedoch auch zugleich zu Censoren bestellt werden. §. 8. Die Censur-Collegien können die im Orte befindlichen Censoren zu ihren Berathungen ziehen, und sollen sich dieses Mittels in der Regel bedienen, um die über die Censoren geführten Beschwerden zu erörtern, oder andere Censur-Angelegenheiten mit ihnen zu besprechen. Die Censoren haben jedoch bey den Beschlüssen der Censur-Collegien kein Stimmenrecht, vielmehr müssen selbst diejenigen unter ihnen, welche zugleich Mitglieder des Censur-Collegiums sind, bey der Beschlußnahme über eine gegen sie geführte Beschwerde aus der Versammlung abtreten."

Durch diese drey Paragraphen wurde, wie man sieht, eine collegialische Berathung der Censur-Angelegenheiten angeordnet. Gegen diese Bestimmung wäre an sich gar nichts einzuwenden; allein befremden muß es, daß die ohnedieß blos facultativ angeordnete Zuziehung der nicht an sich schon zum Censur-Collegium gehörigen einheimischen Censoren ihnen in keinem Falle ein Stimmenrecht bey der Berathung gewähren sollte. Man hätte ihnen dieß für manche, auf die practische Handhabung der Censur bezügliche Angelegenheiten wohl zugestehen können, ohne sie dadurch zu wirklichen Mitgliedern der Censur-

Collegien zu machen. Uebrigens erhielten die Censoren unter sich selbst dadurch eine höchst ungleiche Stellung, daß einige davon als Mitglieder zu den Censur-Collegien selbst hinzugezogen, und zu Folge dieser Mitgliedschaft mit dem Staatsdiener-Eide belegt, andere aber von dieser Mitgliedschaft ausgeschlossen, und nur zu eidlichem Angelöbniß über die Befolgung der ihnen ertheilten gesetzlichen Vorschriften und besondern Instructionen verpflichtet wurden. (§. 10.)

Die §. 9 der Verordnung festgestellte neue Einrichtung der preßpolizeylichen Angelegenheiten zu Leipzig erschien zwar in der Hauptsache nur als eine modificirte Reorganisation der seitdem aufgehobenen Bücher-Commission; allein auf das Aeußerste mußte es auffallen, daß des so lange und seegensreich bestandenen, und vormals von der Regierung selbst ausdrücklich aufrecht erhaltenen Ehrenrechts der Universität Leipzig im Bezug auf die Leitung und Beaufsichtigung der Censur-Angelegenheiten in der neuen Verordnung auch nicht mit einer Sylbe gedacht war. Die historische Thatsache, daß im Ganzen genommen die Professoren zu Leipzig ihr Censur-Amt stets mit der möglichsten Liberalität verwaltet hatten, konnte durch das einstimmige Zeugniß der ehrenwerthesten ältern und neuern Buchhandlungen und Buchdruckereyen daselbst auf das Ueberzeugendste bewahrheitet werden; und sehr würdige Männer unter den censirenden Professoren selbst hatten mehrmals es öffentlich ausgesprochen, daß in der liberalen Art und Weise, wie die sächsische Regierung das längst begründete Censur-Recht der Universitäts-Professoren als Ausfluß ihrer beglaubigten Intelligenz fortbestehen lasse, die beste Vertheidigung für die Fortdauer des Censur-Institutes liege *).

---

*) Noch im Jahre 1835 ward ein gewichtiges Zeugniß dieser Art vom Prof. Krug abgelegt, als er in seiner Schrift: „Die neuesten französischen Gesetze, vornehmlich das Preßgesetz, mit Rücksicht auf Deutschland erwogen", S. 279 der neuen, in den sechsten Band seiner gesammelten Schriften aufgenommenen Ausgabe, rücksichtlich seiner langjährigen Thätigkeit als Censor bemerkte: „Die Censur hebt die Preß-

Um so mehr mußte man bedauern, daß die neue Verordnung für den Wegfall der academischen Censur so wenig Ersatz

---

freyheit nicht auf, sondern beschränkt sie nur; hier mehr, dort weniger, jenachdem die Censoren sind. Während eines Zeitraums von neun und zwanzig Jahren hab' ich theils in Königsberg, theils in Leipzig eine Menge von Schriften censirt, keiner das Imprimatur verweigert, nur in einer eine Stelle gestrichen, die kein Censor in der Welt passiren lassen konnte. Und ich kenne in Deutschland mehr solche Censoren." Dabey lassen sich aber auch eine Menge beglaubigter Thatsachen dafür anführen, daß gerade Leipziger Professoren durch die liberale Art und Weise, wie sie über Censur-Angelegenheiten urtheilten, recht practisch es bewiesen, daß sie das ihnen von der Regierung bey Uebertragung des Censor-Amtes bezeugte Vertrauen richtig zu würdigen verständen. Beyspielsweise mögen dafür hier nur zwey Belege angeführt werden. Nachdem unter dem 4. März 1816 mit Rücksicht auf Art. 18 der deutschen Bundesacte von 1815 ein Königliches Rescript an die Universität zu Leipzig ergangen war, worin dieser Corporation befohlen ward, ihr unvorgreifliches Gutachten darüber zu geben, was in Ansehung der Preßfreyheit zu bestimmen rathsam seyn möchte, gab Prof. Krug als Mitglied der für diesen Gegenstand von der Universität selbst erwählten besondern academischen Commission seine Stimme dahin ab, daß er denselben liberalen und in mehr als einer Hinsicht vortrefflichen Entwurf zu einem neuen Preßgesetze schriftlich einreichte, welcher einige Zeit nachher in weiterer Ausführung unter dem Titel von ihm veröffentlicht ward: „Entwurf zur deutschen, und Darstellung der englischen Gesetzgebung über die Preßfreyheit", Leipzig 1818. 8., und wieder abgedruckt in seinen gesammelten Schriften, Bd. III. S. 393 u. ff. Vergl. ebendas. S. 403 u. f. Und eben so rechtfertigte sich im Jahre 1827 die theologische Facultät zu Leipzig wegen der Druck-Erlaubniß, die deren damaliger Dekan, D. Tzschirner, als theologischer Censor der kurz zuvor erschienenen Schrift des Prof. Krug unter dem Titel: „Was sollten jetzt die protestantischen Katholiken in Deutschland thun" (Leipzig 1827. 8.) ertheilt hatte, unter dem 28. Decbr. 1827 durch einen so mannhaften und ehrenwerthen Bericht, daß die viel vermögende Parthey, von welcher die Anklage ausgegangen war, sich selbst Stillschweigen auferlegen mußte. Vergl. Krug's gesammelte Schriften, Bd. II. S. 429 u. ff., wo am Schluß des dort wieder mitgetheilten Aufsatzes von Krug: „Fragen, betreffend den Kampf zwischen der katholischen und der protestantischen Kirche", das vorerwähnte vom D. Tzschirner verfaßte Gutachten wörtlich abgedruckt ist.

darbot. Zwar wurde rücksichtlich der sogenannten, in der Regel nur in Kreisdirections-Städten zu bestellenden Central-Censoren, — welche die Druckschriften allgemeineren Inhalts beurtheilen sollten, während den Local-Censoren nur Schriften von blos örtlichem Interesse zugetheilt waren, — das Requisit der wissenschaftlichen Befähigung schon stillschweigend vorausgesetzt, und §. 18 ausdrücklich erklärt, daß auch die Local-Censoren stets Männer von „wissenschaftlicher Bildung" seyn müßten; auch wurden zu Central-Censoren in Leipzig wirklich dasige Professoren ernannt; allein da das letztere nur facultativ erfolgte, und den so ernannten Professoren keineswegs im Voraus erklärt ward, daß sie die Ernennung zum Censoramte wirklich auch jetzt wieder als eine Folge ihrer academischen Stellung zu betrachten hätten: so war das moralisch so wesentlich nachwirkende ehemalige Ehrenrecht der Universitäts-Censur durch die Verordnung vom 13. Octbr. 1836 in der That vernichtet.

Man hatte für Leipzig die neu ernannten Central-Censoren nicht als Professoren, sondern nur als Gelehrte ausgewählt; es war daher der Umstand, daß sie Mitglieder der Universität, als einer vorzugsweise zur Aufrechterhaltung wissenschaftlicher Intelligenz berufenen Corporation waren, bey der Erwählung höchstens nebenbey in Anschlag gekommen; und noch weniger hatte man sich höheren Orts entschließen wollen, die Handhabung der Bücher-Censur zu Leipzig fernerhin als academisches Vorrecht fortbestehen zu lassen.

Wer etwas weiter sah, mußte leicht auf die Befürchtung gerathen, daß eben aus dem letztern Grunde die Censoren nach der neuen Einrichtung auch beym besten Willen bey weitem weniger selbstständig dastehen würden, als nach der früheren Einrichtung, wo die Universität überhaupt als wissenschaftliche Gesammt-Corporation, und die einzelnen Facultäten insbesondere, als Special-Collegia ihre Censur-Rechte zu vertreten und zu schützen vermochten. Ohnedieß war ja die, der Verordnung vom 13. Oct. angehängte Instruction für die Censo-

ren nur als allgemeine Instruction bezeichnet, und §. 10 der Verordnung selbst ausdrücklich gesagt, daß die Censoren nicht blos allgemeine, sondern auch besondere Instructionen zu beobachten haben würden. Auch enthielt schon die allgemeine Instruction, welche ausschließlich zur Kenntniß des Publicums kam, eine ganze Menge beynahe ängstlich zu nennender Vorschriften über die censorische Ueberwachung politischer Schriften und Journale, und man konnte daraus wohl den Schluß ziehen, daß die besondern Instructionen dem Censor-Amte noch viel engere Beobachtungslinien vorzeichnen würden.

Kein Wunder also, daß die mit der Verordnung vom 13. Octbr. 1836 in das Leben getretene neue Gestaltung der sächsischen Censur- und Preßverhältnisse von dem zunächst dabey interessirten Publicum mit ziemlichem Mißvergnügen aufgenommen ward.

Nur der ausgezeichneten persönlichen Humanität der besonders in Leipzig mit Umsicht ernannten Censoren muß es zugeschrieben werden, daß die Verordnung vom 13. Oct. nicht noch drückendere Nachwirkungen hatte, als sich wirklich in ihrem Gefolge kund gaben; und in der That brachten viele von den, zu diesem schwierigen Amte ernannten Gelehrten der litterarischen Welt ein großes Opfer, indem sie den besten Theil ihrer sonst nur dem ruhigen Studium gewidmeten Zeit jetzt darauf verwandten, die Anforderungen liberaler Wissenschaft mit den gegenüber stehenden Abmahnungen des hergebrachten, zu Ohrenschmerzen so sehr geneigten Aengstlichkeits-Systems der europäischen Diplomatie so viel wie möglich auszugleichen.

Vermochte übrigens irgend etwas, theils die vielgeplagten Censoren bey Muth und Ausdauer in ihrer Humanität zu erhalten, theils das litterarische Publicum überhaupt, und die censurscheuen Schriftsteller und Verleger insbesondere über die mancherley, aus der Verordnung vom 13. Oct. entspringenden Unbequemlichkeiten zu trösten, so war es der Gedanke, daß nicht nur im Königreiche Sachsen, sondern auch im deutschen Bunde überhaupt vielleicht bald ein definitives Preßgesetz den un-

behaglichen provisorischen Zustand der Presse auf eine liberalere Basis bringen werde, wozu so oft schon Hoffnung gemacht worden war.

Allerdings ging auch wirklich durch den Bundes-Beschluß vom 9. Nov. 1837 etwas von der Art in Erfüllung; indessen hatte man doch bey weitem größere Erwartungen von diesem Beschlusse gehegt, als man in der That dadurch realisirt sah. Denn er umfaßte immer wieder blos ein Verbot des Nachdrucks: ein deutlicher Beweis, daß die Bundes-Versammlung noch immer Bedenken trug, unser Deutschland von dem Provisorium der Karlsbader Beschlüsse loszugeben, und ihm wirklich die ursprünglich verheißene Preßfreyheit zu verstatten.

Freilich nahm man immer auch das, was wirklich gewährt ward, nicht ohne Freude auf. Der im Art. 2. dieses Beschlusses für einen Termin von zehn Jahren innerhalb der deutschen Bundesstaaten verheißene Schutz für das Recht auf litterarisches Eigenthum gewährte wenigstens einen festen, ersten Anhalt gegen den Verlust durch Nachdrucks-Dieberey; und da zugleich weitere Zugeständnisse theils für die nächste Zukunft vom Bunde selbst verheißen, theils dem freyen Ermessen der einzelnen Bundes-Regierungen anheim gegeben waren, so wurden diese sechs Artikel „über die Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck" wenigstens als erster Schritt vorwärts von Allen, die nicht allzu sanguinischen Hoffnungen Raum gegeben hatten, von Herzen willkommen geheißen *).

Auch in Sachsen war dieß der Fall; und je mehr unsere Buchhändler und Buchdrucker zu Folge der neuen Censur-Einrichtung vom 13. Oct. 1836 auch hinsichtlich des schnellen Vertriebs der Bücher durch die mancherley Formalitäten bey den Censur-Scheinen u. s. w. sich genirt fühlten, desto lebhafter ergriffen sie den, in dem nur erwähnten Bundes-Beschlusse vom 9. Nov. 1837

*) In Sachsen wurden diese sechs Artikel durch eine Verordnung vom 4. Januar 1838 in dem Gesetz- und Verordnungsblatte dieses Jahres S. 17 u. ff. publicirt.

liegenden Anlaß, beym Herannahen des Landtages von 1839 eine etwas freyere Gestaltung der Censur- und Preßpolizey-Angelegenheiten wenigstens durch abermahlige Petitionen einzuleiten; zumal da im Jahre 1838 Preußen sich bewogen gefunden hatte, seinerseits ein neues Preßgesetz zu erlassen.

Wirklich legte auch die sächsische Regierung unter dem 7. Nov. 1839 den versammelten Ständen abermals einen Entwurf über die Bedingungen vor, unter welchen sie Erleichterungen für die Presse und den Buchhändler-Verkehr zu verstatten gesonnen sey; allein man fand denselben viel zu sehr auf Schrauben gestellt, als daß man sich der Erwartung hätte hingeben sollen, die seit den policeylichen Maaßnahmen der Verordnung von 1836 so drückend empfundenen Störungen des litterarischen Verkehrs und freyen öffentlichen Gedanken-Austausches auch nur einigermaaßen dadurch erledigt zu sehen: und deshalb ward auch dieser Entwurf wieder abgelehnt.

Das buchhändlerische Publicum indessen, welches mit dem Inhalte der Verordnung von 1836 um so weniger sich aussöhnen konnte, da der Unterschied, der darin zwischen der Erlaubniß zum öffentlichen Vertriebe der Bücher und der Erlaubniß zu deren Druck gemacht wird, sehr bald als widernatürlich erkannt werden mußte, und zahllose practische Nachtheile im Gefolge hatte — brachte bey der sächsischen Regierung so dringende Vorstellungen über das Gewicht dieser Nachtheile an, daß man höheren Orts die Zusicherung gab, noch vor Eröffnung eines neuen Landtags den zur Sprache gebrachten Uebelständen möglichste Abhülfe zu gewähren.

Als Erfolg hiervon machte sich die Verordnung vom 11. März 1841 geltend. Allein was sie gewährte, konnte, genau betrachtet, den Character einer wesentlichen Erleichterung für die Presse und den Buchhandel durchaus nicht behaupten. Denn obgleich manche Arten von Drucksachen, wie z. B. öffentliche, mit der Genehmigung competenter Behörden versehene Anschläge, ingleichen eben so genehmigte Andachts- und Schulbücher, Ausgaben der lutherischen Bibel, der Vulgate, der symbo-

lischen Bücher u. s. w., ferner griechische und römische Klassiker, und andrerseits auch Risse, Landkarten, Preiscourante u. dergl. von jetzt an für censurfrey erklärt wurden, so lag doch darin nur eine geringe Aushülfe; und eben so wenig bedeutend war der gleichzeitig ausgesprochene Wegfall mancher Formalitäten, denen insbesondere die buchhändlerischen Commissions-Geschäfte durch den Inhalt der Verordnung von 1836 einer fast argwöhnischen Ueberwachung ausgesetzt worden waren *).

Demnach mußte das Publicum seine Wünsche immer wieder darauf stellen, daß doch am Ende noch ein Gesetz-Entwurf zu Stande kommen werde, der mehr als die bisher vorgelegten geeignet sey, die Landstände zu specieller öffentlicher Berathung der Sache gleich von vorn herein einzuladen; und da während des Jahres 1841 auch in Preußen so oft von Censur-Erleichterungen und Preßfreyheit die Rede war, so glaubte man um so mehr, den liberalen Gesinnungen der sächsischen Regierung auch in diesem Puncte ohne Rückhalt noch ferner vertrauen zu dürfen.

Ob nun die beyden neuesten hierher gehörigen Gesetz-Entwürfe vom 21. und 30. Nov. 1842 nach Form und Inhalt Garantie genug für baldigste und beste Erfüllung längst gehegter billiger Wünsche in sich tragen, das steht eben jetzt in Frage.

Vieles, was in beyden Entwürfen enthalten ist, werden die Leser gegenwärtiger Abhandlung schon nach dem, was wir bisher in der Form einer Kritik früherer ähnlicher Gesetze hier mitgetheilt haben, richtig zu beurtheilen vermögen. Indessen wollen wir doch wenigstens einige Puncte hier noch besonders herausheben und erläutern.

Wir wenden uns demnach zuerst zu dem Gesetz-Entwurf über den Schutz der Rechte am litterarischen Eigenthum **).

*) Vergl. den Inhalt der Verordnung vom 11. März 1841 im Gesetz- und Verordnungsblatt von diesem Jahre, S. 20 u. ff.

**) Der Verfasser hat hier denjenigen Abdruck dieses Entwurfes vor sich, der durch Nr. 338 der Beylage zur Leipziger Allgem. Zeitung vom 4. Dec. 1842 S. 4025 u. ff. veröffentlicht worden ist.

Der Bundesbeschluß gegen den Nachdruck vom 9. Novbr. 1837 liegt dabey offenbar zum Grunde; und man mußte ihn zu Grunde legen, da einmal schon längst davon die Rede war, in ganz Deutschland möglichst gleichmäßige Bestimmungen über litterarisches Eigenthumsrecht und Verpönung des Nachdrucks auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung geltend zu machen. Allein der sächsische Entwurf gewährt gleich §. 3 eine weit längere allgemeine Frist für den, gegen den Nachdruck streitenden Bestand jenes Eigenthumsrechts, nämlich einen Zeitraum von dreißig Jahren, während der Bundesbeschluß Art. 2 blos eine Frist von zehn Jahren festgestellt hatte. Die sächsische Regierung war auch zu dieser Erweiterung vollkommen berechtigt, da die Bundes-Versammlung selbst ihre zehnjährige Frist nur als provisorisches Minimum bezeichnet hatte, welches späterhin anders festgestellt werden könne. Ueberdieß befand sich die Königl. sächsische Regierung hierbey überhaupt auf einer andern Rechts-Basis, als die Bundes-Versammlung; denn im Königreiche Sachsen war der Nachdruck schon längst an sich, ohne Frist-Bestimmung für die Verjährung des litterarischen Eigenthumsrechts, gesetzlich verboten; die Bundes-Versammlung dagegen war, auf Veranlassung einiger süddeutschen Bundesstaaten, gleich anfangs bey ihren Verhandlungen über die Beseitigung des Nachdrucks von der Idee ausgegangen, es sey noch zweifelhaft, ob man nicht den Nachdruck in gewisser Beziehung, den Verlags-Buchhändlern gegenüber, zum Besten des Publicums gestatten dürfe, und daher hatte man sich nur über ein so geringes Minimum vereinigen können.

Die Bestimmungen des §. 3 des Entwurfs über die Berechnungsweise der fraglichen dreißigjährigen Zeitfrist scheinen an sich keiner Bedenklichkeit zu unterliegen; dagegen aber dürfte der Anfang von §. 4 desto mehr Anstoß darbieten. Es lautet derselbe folgendermaaßen: „Die Zahl der Exemplare, in welchen die Vervielfältigung eines litterarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erfolgen darf, hängt von der Vereinigung mit dem Urheber oder Demjenigen ab, der in dessen Rechte eingetreten ist.

Kann eine vertragsmäßige Bestimmung über die Zahl der Exemplare nicht nachgewiesen werden, so gilt das Recht zur Vervielfältigung des Erzeugnisses in seiner unveränderten, ursprünglichen Gestalt als unbegränzt, und sie kann daher auch nach Gefallen wiederholt werden."

Dieses Zugeständniß ist offenbar auf den einseitigen Vortheil des Buchhändlers berechnet, und sehr geeignet, gutmüthige Schriftsteller, die es mit den Verlags-Contracten nicht so genau nehmen, in den größten Schaden zu setzen. Der Entwurf hätte wenigstens den Verlegern hier nicht rechtlich einräumen sollen, was viele von ihnen schon an sich unter der Hand zu erlangen trachten, wenn ihnen nicht die Schärfe eines schriftlichen Contracts entgegen steht. Ueberdieß kann man sogar behaupten, daß es wider den ausdauernden Eigenthums-Anspruch des Schriftstellers sey, eine Vervielfältigung seines Geistes-Erzeugnisses in's Unendliche blos deshalb sich gefallen lassen zu müssen, weil er es versäumte, die Anzahl der Exemplare contractlich zu bestimmen. Sollte dieser Paragraph des Entwurfs, so wie er ist, zum Gesetz erhoben werden, so würde die natürliche Folge die seyn, daß alle Schriftsteller ängstlich mit ihren Verlegern über diesen Punct wie Advocaten contrahiren müßten; wodurch der gegenseitige freundschaftliche Verkehr zwischen den Schriftstellern und Buchhändlern nur erschwert werden könnte.

Eben so bedenklich lautet §. 5.: „Wer bis zum Erscheinen dieses Gesetzes das Recht zur Vervielfältigung schon erworben und ausgeübt hat, für den gilt, in so fern der Urheber oder dessen Rechtsnachfolger ein Anderes nicht nachweisen können, die Vermuthung, daß er das Recht zu einer unbeschränkten Zahl von Vervielfältigungen und Wiederholungen derselben erworben habe." Es gilt darwider dasselbe, was bereits gegen §. 4 erinnert worden.

Zu eng begränzt sind die Bestimmungen von §. 15.: „Rechtsverfolgungen aus diesem Gesetze sind überhaupt nur in so weit statthaft, als anzunehmen ist, daß durch die unbefugte Vervielfältigung Vermögensrechte des Betheiligten gekränkt,

und ein schon stattfindender oder möglicher Erwerb desselben geschmälert werde." Es können sehr viele Fälle von Eigenthums-Streitigkeiten zwischen den Schriftstellern und ihren Verlegern vorkommen, wo ganz andere, als blos materielle Ansprüche auf dem Spiele stehen; daher durfte obige Bestimmung keineswegs so eng gefaßt werden, als sie sich wirklich zeigt.

Daß §. 17 die näheren Bestimmungen über die Wahl und Bestellung von Sachverständigen, deren Gutachten in streitigen Fällen eingeholt werden soll, einer besondern Ausführungs-Verordnung vorbehalten werden, kann unmöglich Beyfall finden; denn es steht zu befürchten, daß die besten Folgen dieses Zugeständnisses verloren gehen möchten, wenn nicht gleich jetzt die Art und Weise der Ausführung offen ausgesprochen wird. Gerade auf die Wahl und Wirksamkeit der Sachverständigen kommt hier das Allermeiste an.

Wir übergehen hier den übrigen Inhalt dieses Gesetz-Vorschlages, welcher namentlich im Bezug auf §. 11—13 der buchhändlerischen Kritik in keiner Art entgehen wird, und wenden uns jetzt zu dem nahe damit verwandten Entwurfe vom 30. Nov. 1842 im Betreff gesetzlicher Bestimmungen über die Befreyung der über zwanzig Bogen starken Druckschriften von der Censur*).

Den eigentlichen Stein des Anstoßes in diesem Entwurfe bildet unzweifelhaft §. 5, wo es heißt: „Durch dieses Gesetz kommt nur die bisherige Verbindlichkeit, Schriften über zwanzig Bogen zur Censur zu bringen, und die Beobachtung der darauf bezüglichen Vorschriften in Wegfall. Alle übrige dermalen geltende Bestimmungen über die Beaufsichtigung der Presse, über die deshalb geordneten Policeystrafen, und über die Bestrafung der in und durch Druckschriften verübten Verbrechen bleiben unverändert, und leiden mithin auch auf Schriften über zwanzig Bogen Anwendung."

*) Wir haben auch hier den in der Beylage zu Nr. 348 der Leipziger Allgem. Zeitung vom 14. Dec. 1842 S. 4153 u. ff. befindlichen Abdruck des fraglichen Entwurfs vor Augen.

Faßt man diese Bestimmung scharf in das Auge, so erkennt man bald, daß durch den neuen Entwurf materiell so viel wie gar nichts für die eigentliche Preßfreyheit gewonnen ist; und es dürfte dieß auch durch keinen neuen Entwurf erreicht werden können, so lange nicht die durch die Verordnung vom 13. Oct. 1836 eingeführte Unterscheidung zwischen der Erlaubniß zum Druck und der Erlaubniß zum merkantilischen Vertrieb der Bücher wieder zurückgenommen und gänzlich beseitigt ist.

Kann man dieß von Seiten der Regierung nicht verwilligen, so wird auch ewig keine wahre Erleichterung der Presse zu Stande kommen; und die ohne Wieder-Aufhebung dieser, ganz wider die Natur der Sache streitenden Distinction verwilligte Censur-Befreyung der Schriften von mehr als zwanzig Druckbogen bleibt dann ein ganz unbrauchbares Zugeständniß.

Es ließe sich Vieles darüber sagen: allein, was ein in diesen Tagen in den Beylagen zu Nr. 352 und 356 der Leipziger Allgem. Zeitung vom 18. und 22. Dec. 1842 S. 4205 u. ff. und 4253 u. ff. unter dem Titel: „Das neue sächsische Preßgesetz" veröffentlichter Aufsatz aus kundiger Feder darüber zur Oeffentlichkeit gebracht hat, ist so wohl begründet, daß der Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung es nicht weiter für nöthig hält, seinerseits noch besonders hierbey zu verweilen.

Daher mag auch hier am Schlusse nur noch die Bemerkung Platz finden, daß nach des Verfassers Dafürhalten die vom verewigten Krug schon im Jahre 1818 veröffentlichten Vorschläge zu einer allgemeinen deutschen Preß-Gesetzgebung, welche jetzt in dem dritten Bande von dessen gesammelten Schriften S. 393—516 wieder abgedruckt sind, und über deren practische Tendenz Schreiber dieses bereits S. 26 seiner Schrift über Preußens Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1841. 8., und ganz kürzlich wieder S. 23—27 seiner kleinen Pieçe unter dem Titel: „Ein Vorschlag zur Güte im Bezug auf die Einführung oder Nicht-Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beym Straf-Verfahren im Königreiche Sachsen", Leipz. 1842. 8., mit

gebührender Anerkennung sich ausgesprochen hat — bey weitem das Beste enthalten dürften, was in dieser Beziehung für ausführbar gelten kann; zumal, da es gar nicht unthunlich seyn würde, damit manchen von den trefflichen Vorschlägen über die Sicherstellung des litterarisch-artistischen Eigenthums in Verbindung zu setzen, welche Herr D. H. Schellwitz vor kurzem in seiner höchst lesenswerthen Schrift: „Kritik des Nachdrucker-Gesetzes für Würtemberg, sammt Gesetz-Entwurf, die Sicherstellung des litterarisch-artistischen Eigenthums betreffend", Leipzig 1842. 8., S. 61—112, dem Publicum vorgelegt hat.

Freilich aber müßten Gesetzgeber, die das positive Recht auf so liberale Grundlagen gestützt sehen wollten, schon im Voraus einräumen, daß die Ansichten, welche vor wenig Tagen in Nr. 355 der Beylage zur Leipziger Allgem. Zeitung vom 21. Dec. 1842, S. 4241, in einem kleinen Aufsatze unter dem Titel: „Litterarische und politische Preßfreyheit. Eine Parallele" — öffentlich ausgesprochen wurden, die vollste, schlagendste Wahrheit enthalten!

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

In demselben Verlage sind u. A. folgende werthvolle Werke erschienen:

Beck, K., Saul, Trauerspiel in 5 Aufzügen. 8. broch. Rthlr. 2/3

— — Jankó, der ungarische Roßhirt. Ein Roman in Versen. 8. cart. Rthlr. 1 2/3

— — Nächte, Gepanzerte Lieder. 8. broch. Rthlr. 1 1/4

— — Der fahrende Poet. Dichtungen. Ungarn. — Wien. — Weimar. — Die Wartburg. 8. broch. Rthlr. 1 3/4

— — Stille Lieder. 1s Bdch. 8. broch. Rthlr. 1/2

Ficker, C. G., Biblische Glaubensstufen. Eine Anzahl Predigten zur Beförderung des biblischen Glaubens an Jesum Christum. gr. 8. broch. Rthlr. 1/2

Frick, J., Der Dualist. 2 Bde. 8. broch. Rthlr. 1 4/5

Harms, Cl., Winter = und Sommerpostille oder Predigten an den Sonn = und Festtagen des ganzen Jahres. 2 Thle. Fünfte vermehrte Aufl. gr. 8. broch. Rthlr. 3 1/6

— — Predigten über das heilige Abendmahl. gr. 8. Rthlr. 1/3

— — Christologische Predigten. gr. 8. Rthlr. 1

Hesse, A., Meister Wolfram der Mährchenerzähler. 8. Rthlr. 5/6

Hirsch, Dr. R., Balladen. 8. cart. Rthlr. 1 1/3

Allen Declamations = Freunden und Vereinen sehr zu empfehlen.

— — Buch der Sonette. 8. cart. Rthlr. 5/6

Jacob, C., Das Licht der Welt. Eine Predigt, gehalten vor Sr. Maj. dem Könige von Preußen am 30. Jan. 1842 in London. Gedruckt auf Verlangen Sr. Majestät, übersetzt von J. C. Reichardt. gr. 8. Rthlr. 1/6

Jean Charles, Dichterleben aus unserer Zeit. 8. broch. Rthlr. 1 1/3

Klencke, Prof. **Dr. Herm.**, Der Leberthran als Heilmittel, auf Grundlage vielfacher Thatsachen und Versuche an Thieren, vom physiologisch-pathologischen Standpunkte. gr. 8. broch. Rthlr. 2/3

Lynx, Chr., Die drei Schwestern. Roman. 8. br. Rthlr. 1

Marlow, F., Dichter-Nachtwege. Novellistische Blätter. 8. broch. Rthlr. 2

— — Faust. Dramatisches Gedicht. 8. Rthlr. 1 1/4

— — Gutenberg, Drama in 5 Aufzügen. gr. 8. broch. Rthlr. 1 5/6

Mohr, C. A. F., Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahres, für häusliche Erbauung und zum Vorlesen in Landkirchen. 30 Bogen. gr. 8. Rthlr. 1 1/3

— — Tägliche Erinnerungen aus der sächsischen Geschichte. Eine Gabe für Schulen und die Jugend der gesammten sächsischen Lande. 8. Rthlr. 5/6

Oettinger, Onkel Zebra, Memoiren eines Epikuräers. 7 Thle. Mit Illustrationen von Nisle. eleg. broch. Rthlr. 3

Pragmaticus, Dr. K., Das päpstliche Breve vom 25. März 1830, die gemischten Ehen betreffend, als Grundlage eines demnächstigen Vergleiches zwischen der Königl. Preuß. Regierung und auf die ganze Monarchie ausgedehnt. Nebst allgemeinen Reflexionen über die gemischten Ehen und das Verhältniß zwischen Staat und Kirche in der jetzigen Zeit. gr. 8. broch. Rthlr. 1

Rettig, Fr., Die Territorial-Grenzfrage zwischen Deutschland und Frankreich. Von dem Standpunkte der Geschichte betrachtet. gr. 8. broch. Rthlr. 5/12

Uhden, H. F., Geschichte der Congregationalisten in Neu-England bis zu den Erweckungen um das Jahr 1740. Ein Beitrag zu der Kirchengeschichte von Nordamerika. Mit Charten. gr. 8. Rthlr. $1^2/_3$

Nachträge
zu
Goethes sämmtlichen Werken.

Gesammelt und herausgegeben
von
Eduard Boas.
3 Theile.
Subscriptions-Preis $1^1/_2$ Thlr.

Inhalt.

1r Theil. Gedichte.
do. mit Schiller.
Varianten zu Gedichten.
do. zu Romanen.

2r Theil. Dramatisches (u. A. ein noch ungedrucktes Trauerspiel in fünf Aufzügen „Romeo und Julie"). — Literatur. Vermischtes. — Naturhistorisches.

3r Theil. Ueber Kunst.

Subscribentensammler erhalten auf 6 ein Freiexemplar.

Diese Nachträge vervollständigen Goethes Werke in allen Ausgaben und sind keinesweges durch die in der Cotta'schen Buchhandlung in Stuttgart erschienenen Supplemente zu ersetzen, da die zuletzt genannten Supplemente nur Das enthalten, was in der neuesten Gesammtausgabe mehr gegeben ist als in den frühern Auflagen.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

ALBUM
für Gesang
mit Originalbeiträgen
von
Chelard, Kalliwoda, C. Kreuzer, Fr. Lachner, Lindpaintner, Löwe, Marschner, Mendelssohn-Bartholdy, Methfessel, Meyerbeer, Reissiger Fr. Schneider, Schumann, Spohr.

Herausgegeben
von
Rudolf Hirsch.

Erster Jahrgang 1842.

Eleg. in engl. Leinwand geb. mit Goldschnitt. Preis 2⅔ Thlr.

Dessen zweiter Jahrgang für 1843
mit
Original-Beiträgen
von
A. H. Chelard, Ferd. David, Heinr. Ernst, G. W. Fink, R. Hirsch, P. Lindpaintner, A. Lortzing, Heinr. Marschner, A. Methfessel, G. Meyerbeer, C. G. Reissiger, Friedr. Schneider, H. M. Schmidt, Clara Schumann, Rob. Schumann, Louis Spohr, C. Spontini, W. J. Tomascheck, J. H. Verhulst.

Herausgegeben
von
Rudolf Hirsch.

Elegant gebunden. Preis 2⅔ Thlr.

Deutschlands musikalische Classiker, wie Romantiker, sind hier in einen Kranz vereint; es ist in ihm das moderne Element mit dem classischen verschmolzen.

Der Verleger darf kühn behaupten, daß dieses Jahrbuch über alle seine Vorgänger und ähnliche Unternehmungen durch Gehalt und Ausstattung hervorrage. Es ist darin vorzüglich das deutsche Lied auf die glänzendste Art vertreten; die lieblichsten, reizendsten Gesänge wechseln mit erhebenden ernsten Tonweisen und machen es dadurch eben so gut dem eleganteſten Damenboudoir wie dem Freunde gediegener Musik höchst interessant.

Sämmtliche Stücke sind mit Pianoforte-Begleitung.

Wir empfehlen dieses musikalische Prachtwerk zu Festgeschenken, wie zu wirklich werthvollen Souvenirs der Liebe und Freundschaft.

Leipzig,
Verlag von L. H. Bösenberg.

1843.

A
ei
N

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vogel, Emil Ferdinand

Die zwei neuesten sächsischen Gesetz-Entwürfe über das litterarische Eigenthum

Leipzig 1843

J.germ. 238,18
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553098-9